

Der νόμος τελεώτατος Konstantins für die Christen im Jahre 312*

Von RICHARD KLEIN

Euseb berichtet im neunten Buch seiner Kirchengeschichte, Konstantin habe zusammen mit Licinius sogleich nach seinem Sieg an der Milvischen Brücke ein *vollständiges und umfassendes Gesetz* zugunsten der Christen erlassen. Dieses hätten die beiden Kaiser zusammen mit der Nachricht von *ihrem* Sieg und von dem Wunder, das Gott an *ihnen* gewirkt habe, an Maximinus Daja, den Herrscher des Ostens, gesandt. Der aber habe nun seinerseits durch ein Schreiben an die ihm untergebenen Statthalter notgedrungen, aber scheinbar aus eigenem Antrieb, den Christen in seinem Reichsteil die freie Religionsausübung gewährt¹.

I

Über diese gesetzliche Verfügung, von der außer jener Eusebiusnotiz kein weiteres direktes Zeugnis existiert, herrscht in der *Forschung* bis heute keine Einigkeit, weder über ihre Existenz noch über ihren Inhalt und die Form, in der sie der Öffentlichkeit kundgetan wurde. Von den verschiedenen Deutungen, die das Gesetz bisher erfahren hat, seien hier nur einige angeführt. Solange man in der Forschung noch an ein schriftlich fixiertes, für das ganze Reich gültiges Mailänder Toleranzedikt – erlassen von Konstantin und Licinius – glaubte, identifizierte man dieses kurzerhand mit jenem νόμος τελεώτατος. Selbst als *Seeck* durch eine eingehendere Betrachtung dieses „Edikts“, wie es bei Laktanz und Euseb überliefert ist, zur Überzeugung gelangt war, daß die beiden Urkunden des Licinius „erstens kein Edikt, zweitens nicht in Mailand erlassen seien, drittens nicht von Konstantin“ stammten und „viertens nicht dem ganzen Reich die gesetzliche Duldung“ brachten² – diese besaßen die Christen schon seit dem Galeriusedikt aus dem Jahre

* Diese Untersuchung geht zurück auf einen Beitrag in der ungedruckten Festschrift, die Herrn Prof. Dr. Rudolf Till in Erlangen zu seinem 60. Geburtstag von seinen Schülern überreicht wurde.

¹ H. e. IX, 9, 12: Καὶ δὴ ἐπὶ τούτοις αὐτὸς τε Κωνσταντῖνος καὶ σὺν αὐτῷ Λικίνιος, οὕτω τότε ἐφ' ἣν ὕστερον ἐκπέπτωκεν μανίαν τὴν διάνοιαν ἐκτραπείς, θεὸν τὸν τῶν ἀγαθῶν ἀπάντων αὐτοῖς αἴτιον εὐμενίσαντες, ἄμφω μᾶ βουλῆ καὶ γνώμῃ νόμον ὑπὲρ Χριστιανῶν τελεώτατον πληρέστατα διατυποῦνται, καὶ τῶν πεπραγμένων εἰς αὐτοὺς ἐκ θεοῦ τὰ παράδοξα τὰ τε τῆς κατὰ τοῦ τυράννου νίκης καὶ τὸν νόμον αὐτὸν Μαξιμίνω, τῶν ἐπ' ἀνατολῆς ἔθνῶν ἔτι δυναστεύοντι φιλίαν τε πρὸς αὐτοὺς ὑποχοριζομένω, διαπέμπονται.

² O. *Seeck*, Das sogenannte Edikt von Mailand, in: ZKG 12 (1891) 381 ff. Hier wurden die entscheidenden Beweise gegen ein „Mailänder Toleranzedikt“ geliefert, wie man die beiden Erlasse des Licinius bis dahin genannt hatte. Eine zweitrangige Frage ist es, ob man diese als Reskripte (so z. B. H. *Grégoire*, La conversion de Constantin, in: Rev. de

311 –, hielten manche Forscher an der Gleichsetzung jenes Gesetzes mit den Mailänder Abmachungen fest³. Eine andere Deutung versuchte der scharfe Kritiker *Grégoire*, der mit seinen eigenwilligen Thesen auf dem weiten Gebiet der Konstantinforschung zwar wenig Anklang fand, aber vielfach zu einer tieferen Fragestellung Anlaß gab. Er leugnete die Existenz eines solchen Gesetzes rundweg ab, da Euseb den Wortlaut nicht zitierte, und er meinte, es könnte sich bei dem angeführten νόμος τελεώτατος nur um das Galeriusedikt handeln⁴. *J. Moreau*, der Schüler Grégoires, vertritt im Grunde die gleiche Meinung. Er spricht von einer réédition des Galeriusedikts durch Konstantin nach der Einnahme Roms und fügt hinzu . . . peut-être augmentée du texte interprétatif, annoncé par Galère lui-même, complétant l'Édit de Sardique de 311 . . . Diese nochmalige Veröffentlichung sei nötig geworden, weil Konstantin eine vollständige Aufhebung aller gesetzgeberischen Verfügungen des Maxentius für Rom, Italien und Afrika befohlen habe⁵. Zur gleichen Zeit unterzog *Nesselhauf* die beiden Schreiben des Licinius, die man früher kurz als Mailänder Edikt bezeichnete, einer eingehenden Untersuchung und fand heraus, daß der Text, über den sich Konstantin und Licinius in Mailand einig geworden waren, in der Kanzlei des letzteren nochmals überarbeitet und erst dann veröffentlicht wurde. Nesselhauf verweist in beiden Zeugnissen (bei Laktanz und Euseb) auf eine Reihe von auffälligen Dubletten, die nur als nachträgliche, korrigierende Eingriffe erklärt werden konnten. Die erste Schicht, die man auch „Mailänder Schicht“ nennen könnte, weist er Konstantin zu, und setzt sie inhaltlich mit dessen νόμος τελεώτατος aus dem Jahre 312 gleich, denn „es ist Konstantin, der hier spricht und sich in aller Öffentlichkeit zum Christentum bekennt“. Nach der Auffassung dieses Forschers handelte es sich bei jenem vollkommenen Gesetz um ein regulär publiziertes Edikt, dessen Wortlaut von Euseb deshalb nicht angeführt

l'univ. de Bruxelles [1930/31] 263) oder als bloße Zirkularmandate bezeichnet (so z. B. *E. Stein*, Geschichte des spätrömischen Reiches I [Wien 1929] 141 A. 3, und *J. Moreau*, Lactance, De la mort des persécuteurs II [Paris 1954] 457). Allgemein dazu *A. Alföldi*, The Conversion of Constantine and Pagan Rome (Oxford 1948) 37 ff.

³ Aus früherer Zeit sei verwiesen auf *B. Battifol*, La paix constantinienne et le catholicisme (Paris² 1914) 233 ff. Wieder aufgenommen von *H. J. Lawlor*, Eusebiana, in: Class. Quart. 19 (1925) 218 ff., der zur Rettung dieser These sogar die Jahreszählung im Reichsteil des Maximinus Daja ändern möchte (Jahresanfang nicht erst im Januar, sondern im Oktober oder etwas früher). Auch in der neuen, von *H. Kraft* herausgegebenen Übersetzung der Kirchengeschichte des Euseb heißt es: „Dieser Erlaß der Kaiser Konstantin und Licinius zugunsten der Christen dürfte identisch sein mit dem Mailänder Edikt . . .“ (Darmstadt 1967, 401 A. 23).

⁴ *H. Grégoire*, in: Byzantion VII (1932) 648 f. (Besprechung des Buches von *A. Pigniol*, L'empereur Constantin [Paris 1932]): Si Eusèbe ni personne n'a reproduit le texte de la „lois très parfaite“ c'est que c'était tout simplement l'édit de Sardique de 311, signé d'ailleurs de Constantin et de Licinius comme de Galère“.

⁵ *Moreau* a. a. O. 405 mit Bezug auf *Grégoire*. Die gleiche Erklärung gibt *M. Fortina*, La politica religiosa dell'imperatore Licinio, in: Riv. Stud. Class 7 (1959) 256 A. 66.

wurde, weil es einmal von Maximinus für den Osten nicht übernommen worden sei, und zum andern, weil der Kirchenhistoriker das für die Christen entscheidende Religionsgesetz des Licinius aufgenommen habe, durch das im Osten erst verwirklicht worden sei, was Konstantin im Jahre 312 von Maximinus verlangt habe⁶. In jüngster Zeit wandte sich *Castritius* in einer Untersuchung über Maximinus Daja dem Problem erneut zu, und er glaubte, es müsse sich bei dem genannten νόμος um eine gesetzliche Verfügung beider Kaiser gehandelt haben, da dies Euseb unmißverständlich sage. Ausgehend von der Beobachtung, daß der Bischof in diesem Zusammenhang auch von προγράμματα und νόμοι spreche, gelangt Castritius zu dem Ergebnis, daß hiermit kein Gesetz mit Reichsgeltung aus der Zeit des Romaufenthalts Konstantins, sondern lediglich „Ausführungsbestimmungen der beiden Kaiser zum Galeriusedikt“ gemeint seien. Über die zeitliche Abfassung dieser Bestimmungen spricht er nicht, auch nicht über den Inhalt und die Art ihrer Durchführung. Damit geriet Castritius wieder in die Nähe der Moreauschen Deutung, die er kurz zuvor mit Nachdruck verworfen hatte⁷.

Überblickt man diese Erklärungsversuche, so wird klar, daß von einer communis opinio in dieser Frage noch nicht die Rede sein kann. Dies liegt einmal daran, daß man jene Eusebiusnotiz nicht genügend in den größeren Rahmen der zahlreichen Toleranzerlasse in dieser Zeit hineinstellt, und zum anderen, daß man die weiteren Ereignisse des Jahres 312 nicht in die Betrachtung mit einbezieht, die auf eine Hinwendung Konstantins zur christlichen Religion deuten. Die wenigen Monate, in denen sich Konstantin nach dem Sieg an der Milvischen Brücke in Rom aufhielt, sind angefüllt mit Ereignissen, die zur Erklärung dieses rätselvollen Gesetzes Wesentliches beizutragen vermögen.

⁶ H. Nesselhauf, Das Toleranzgesetz des Licinius, in: Hist. Jahrb. 74 (1954) 51 ff. Diese Arbeit bedeutet durch ihre gründliche und scharfsinnige Durchleuchtung des Laktanz- und des Eusebiustextes für die Frage nach dem persönlichen Bekenntnis Konstantins einen großen Fortschritt. Leider geht der Verfasser auf den νόμος τελεώτατος als solchen nicht weiter ein. Was die These Nesselhaufs angeht: Νόμος τελεώτατος = ältere, konstantinische Schicht des sogenannten Mailänder Edikts, so äußerte im Grunde bereits J. R. Palanque den gleichen Gedanken: ... et „la loi très parfaite“ dont parle Eusèbe ... serait donc intégrée, comme enchâssée, dans les Litterae Licinii (A propos du prétendu édit de Milan, in: Byzantion 10 [1935] 613). Vgl. auch Baynes: The Edict of Milan may be a fiction, but the fact for which the term stood remains untouched“ (Constantine the Great and the Christian Church [London 1929] 11).

⁷ H. Castritius, Studien zu Maximinus Daja, in: Frankfurter Althistorische Studien H. 2 (Kallmünz 1969) 78 ff. Die προγράμματα und νόμοι, auf die Euseb hier anspielt (h. e. IX 9a, 12), sind sicher nicht mit dem νόμος τελεώτατος identisch. Aber selbst wenn dies der Fall wäre, wäre der Vorwurf von Castritius an Euseb, er sei „in der Terminologie der die Christen betreffenden kaiserlichen Verfügungen nicht sehr korrekt“ gewesen, wohl noch eher auf die προγράμματα und νόμοι als auf den νόμος τελεώτατος anzuwenden (vgl. auch A. 33). Es erscheint mir nicht möglich, eine These hauptsächlich auf einen Wechsel in der Terminologie aufzubauen.

II

Zunächst zur *Vorgeschichte* jenes Gesetzes. Am 30. April 311 war das Toleranzedikt des Galerius, das jener kurz zuvor in Serdica erlassen hatte, in Nikomedien öffentlich angeschlagen worden. Darin hatte der Kaiser, wenn auch mit innerem Widerstreben, den Mißerfolg der diokletianischen Christenverfolgung eingestanden und die Christen zu einer religio licita erklärt: . . . ut denuo sint christiani et conventicula componant ita ut ne quid contra disciplinam agant (4). Dieses Reichsgesetz, das der Nachfolger Diokletians als oberster Augustus auch im Namen von Licinius und Konstantin erlassen hatte – beide erscheinen in der Präambel des von Euseb überlieferten Textes –, gab jedoch den heidnischen Provinzstatthaltern zugleich eine ausreichende Handhabe, die Anhänger der neuen Religion mancherlei Schikanen auszusetzen. Sie konnten sich vor allem auf den Zusatz stützen, die Christen hätten sich noch nach der disciplina publica zu richten (4); denn was unter der öffentlichen Ordnung zu verstehen war, das konnten nicht die letzteren bestimmen. In der Frage des öffentlichen und privaten Besitzes der Christen stellt das Gesetz detaillierte Ausführungsbestimmungen in Aussicht, welche zu einem späteren Zeitpunkt brieflich den praesides imperii – hier iudices genannt – gegeben würden: Per aliam autem epistulam iudicibus significaturi sumus, quid debeant observare (5)⁸. Von den beiden Mitunterzeichnern war für Konstantin das Edikt am einfachsten durchzuführen. Schon sein Vater Konstantius hatte sich in seinen Ländern von den Verfolgungen der Christen weitgehend ferngehalten⁹, und er selbst hatte schon als Jüngling am

⁸ Der Text des Edikts ist überliefert bei Laktanz mort. pers. 34 und bei Euseb h. e. VIII 17, 3–10. Die Präambel bei Euseb enthält die Namen von Galerius, Konstantin und Licinius (auch der Name des Maximinus Daja stand wohl ursprünglich dabei, aber Euseb läßt ihn weg, da dieser 313 der damnatio memoriae verfiel). Das Edikt hatte Galerius in Serdica auf dem Sterbelager erlassen – der Kaiser starb hier am 5. Mai; nach Laktanz wurde es am 30. April in Nikomedien öffentlich angeschlagen (35, 1: Hoc edictum proponitur Nicomediae pridie Kalendas Maias ipso octies et Maximino iterum consulibus). Zur Chronologie bes. O. Seeck, Regesten der Kaiser und Päpste für die Jahre 311 bis 476 n. Chr. (Stuttgart 1964 – Nachdruck) 53 und 159. Zur Interpretation des Edikts immer noch J. R. Knipling, The edict of Galerius, in: Rev. Belg. de Phil. et d'Hist. 1 (1922) 693 ff.

⁹ Lact mort. pers. 15, 7: Nam Constantius, ne dissentire a maiorum praeceptis videretur, conventicula id est parietes, qui restitui poterant, dirui passus est, verum autem dei templum, quod est in hominibus, incolume servavit. Daß Laktanz hier die Wahrheit sagt, beweist eine Urkunde aus dem afrikanischen Kirchenstreit (315), wo die Donatisten Konstantin um gallische Richter bitten, da Konstantius dort die Christen nicht verfolgt habe (Rogamus te, Constantine optime imperator, quoniam de genere iusto es, cuius pater inter ceteros persecutores persecutionem non exercuit . . . Optatus de schism. Don. I 22 = v. Soden, Urkunden zur Entstehungsgeschichte des Donatismus [Bonn 1913] p. 13). Der Kaiser kommt später wiederholt auf die Milde seines Vaters gegen die Christen zu sprechen (z. B. im Lehrbrief an die Orientalen 324: . . . μόνος δ' ὁ πατήρ ὁ ἐμὸς ἡμερότητος ἔργα μετεχειρίζετο, μετὰ θαυμαστῆς εὐλαβείας ἐν πάσαις ταῖς ἑαυτοῦ πράξεσι τὸν σωτήρα θεὸν ἐπικαλούμενος) (Euseb v. C. 49).

Hofe Diokletians in Nikomedien die Wirkungslosigkeit der scharfen Gesetze erkannt. Wohl schon damals dürfte er von Bewunderung gegenüber dem starken Gott der Verfolgten ergriffen worden sein. Dazu kam, daß in der Familie des Konstantius von Anbeginn „eine christliche Luft wehte“ (Lietzmann)¹⁰. Bereits im Jahre 310 wird aus Münzprägungen und aus Angaben der Panegyriker erkennbar, daß der junge Herrscher innerlich einem Monotheismus zuneigte, wie ihn auch das Christentum vertrat¹¹. Wenn wir also von Ausführungsbestimmungen auf seiten Konstantins nichts vernehmen, so liegt der Grund sicherlich darin, daß sie unnötig waren, weil es in seinem Reichsteil keine Verfolgungsmaßnahmen gab. Das Edikt legalisierte lediglich einen Zustand, der hier schon vorher bestanden hatte. Auch Licinius scheint weiter nichts unternommen zu haben. Er wußte, daß weitere Angriffe auf die christliche Religion seinen politischen Interessen nur schädlich sein mußten; doch er wollte über eine bloße Tolerierung des ihm innerlich fremden Bekenntnisses nicht hinausgehen. „Es gibt Anzeichen dafür, daß er dem Sonnenkult nahestand, aber er war keine religiöse Natur, und so fiel es ihm nicht schwer, das Christentum gewähren zu lassen, wenn die Politik es verlangte.“¹²

¹⁰ Zur Familie des Konstantius und zur Jugend Konstantins am Hof in Nikomedien – hier beklagte er bitter das Vergießen römischen Blutes und die Flucht römischer Christen zu den Barbaren (Euseb v. C. II 53) – vgl. *H. Lietzmann*, Der Glaube Konstantins des Großen, in: Sitz.ber. der Preuß. Ak. d. Wiss., phil.-hist. Kl. (1939) 294 f. und *J. Vogt*, Heiden und Christen in der Familie Constantins des Großen, in: Eranion, Festschrift für H. Hommel (Tübingen 1961) 149 ff. Daß bereits sein Vater „mit wunderbarer Frömmigkeit den Rettergott angerufen habe“, ist gewiß übertrieben, doch spricht der christliche Name Anastasia, den Konstantius einer seiner Töchter gab, für seine Aufgeschlossenheit gegen die neue Religion. Er war kein eifriger Heide und stand dem vulgären Polytheismus fern. „Offenbar hatte er einen Gottesbegriff, der dem Gottsuchen der Philosophen, der Idee eines summus deus, nahekam“ (so *Vogt*, Constantin der Große und sein Jahrhundert [München 1960] 142).

¹¹ Dies wird vor allem aus der bekannten Vision des Sol Invictus deutlich, der nach dem Zeugnis des Panegyrikers von 310 dem Kaiser beim Besuch eines gallischen Tempels mit den Zügen des Apollo entgegentrat und ihn als künftigen Weltenherrscher begrüßte (Pan. VII 21, 5 Galletier II p. 72: Vidisti teque in illius specie recognovisti, cui totius mundi regna deberi vatum carmina divina cecinerunt). „Sol, der Gott des eigenen Vaters, nimmt nun die gleiche beherrschende Stellung beim Sohn ein“ (Castritius). Zu den Sol-Invictus-Münzen seit 310 vgl. bes. *H. Gebhardt* und *K. Kraft*, Die Fundmünzen der römischen Zeit in Deutschland III (FMRD) (Berlin 1960) Nr. 212–213, 231–279, 579–649, 727–748.

¹² So *Vogt*, Constantin der Große . . . 184. Licinius zeigt auch sonst wenig sympathische Züge (*Stein* a. a. O. 145: Der blutige Würger Licinius ist die menschlich abstoßendste Erscheinung seiner Zeit, zu der Grausamkeit und der tyrannischen Willkür, mit der er zu schalten pflegte, gesellte sich ein unverhohlener Haß gegen die höhere Bildung und deren Träger). Zu seinem recht oberflächlichen Heidentum vgl. schon *Seeck*, Der Untergang der antiken Welt I (Darmstadt 1966 – Nachdruck) 152 ff. und neuerdings *H. Feld*, Der Kaiser Licinius, Diss. Saarbrücken 1960 83 ff. Unglaublich bleibt der Versuch *Grégoires*, Licinius zum geistigen Urheber des Galeriusedikts und des sog. Mailänder Edikts zu machen – er nennt ihn „champion de la religion nouvelle“, da er es auf die östliche Reichshälfte abgesehen habe und die zahlreichen Christen dort habe gewinnen wollen (Les persé-

Anders verhielt sich Maximinus Daja, der Herrscher der östlichen Provinzen, in dessen Herrschaftsbereich es zwar die meisten und die größten Christengemeinden gab, aber andererseits auch viele heidnische Städte, die aus wirtschaftlichen Gründen den christlichen Kult von ihren Mauern eifersüchtig fernzuhalten suchten. Weil Maximinus, der persönlich ein überzeugter Heide war – Euseb spricht von seiner ἔκτοπος δεισιδαιμονία – unter dem Druck ständig neuer Beschwerden dieser für ihn wichtigen Städte stand und zum andern nach dem Tod des Galerius selbst die Würde des Oberkaisers anstrebte¹³, unterdrückte er das Toleranzedikt und begnügte sich damit, durch eine mündliche Anweisung an seinen Gardepräfekten Sabinus die Verfolgung einstellen zu lassen. Dieser teilte sodann den Text in einer lateinisch geschriebenen Epistel den Provinzgouverneuren mit. Der Inhalt dieses *Sabinus-zirkulars* unterscheidet sich in der Sache nicht wesentlich von dem Reichsgesetz der übrigen Herrscher; es spricht jedoch das eigene Ermessen der führenden Beamten, die sich mit der Christenfrage zu befassen hatten, stärker an und bringt die Abneigung gegen den christlichen Starrsinn noch deutlicher zum Ausdruck, als dies Galerius tat¹⁴. Hält man sich die Abneigung des Herrschers gegen diese „widerspenstigen und abtrünnigen Menschen“, die aus jeder Zeile spricht, vor Augen, so erscheint es nicht verwunderlich, daß dieser einige Monate später der Verfolgung wieder freien Lauf ließ. Mag dabei auch die drängende Petitionswelle heidnischer Städte, welche an ihre Tempeleinkünfte und Wallfahrtsgelder dachten, eine bedeutende Rolle spielen, so verraten doch manche Formulierungen des Tyrusedikts die innere Überzeugung Maximins¹⁵. Seine christenfeindlichen Maßnahmen, die im

cutions dans l'Empire Romain [Brüssel 1950] 87 ff. u. ö.). Diese Deutung zurückgewiesen u. a. von K. Kraft, Das Silbermedaillon Constantins des Großen mit dem Christusmonogramm auf dem Helm, in: Jahrb. f. Num. und Geldgesch. V/VI (1954/55) 161 ff.

¹³ Zu den politischen Auseinandersetzungen zwischen dem östlichen Herrscher und seinen Rivalen nach dem Tod des Galerius vgl. jetzt G. S. R. Thomas, Maximin Daia's policy and the edicts of toleration, in: Ant. Class. 37 (1968) 172 ff. (er verfißt noch Grégoires These, Licinius sei der geistige Urheber des Galeriusedikts gewesen, um die von Maximin verfolgten Christen des Ostens zu gewinnen). Zu den wirtschaftlichen Hintergründen der Christenfeindlichkeit in den östlichen Städten (Tempel als Wallfahrtsstätten mit Festen und Schauspielen, Kur- und Badebetrieb usw.) vgl. *Castritius* a. a. O. 52 ff.

¹⁴ Der Text bei Euseb h. e. IX 1, 1 (Starrsinn der Christen: ἡ τινῶν ἔνστασις καὶ τραχυτάτη βουλή (4) – führende Beamte: γράψαι τοιγαροῦν πρὸς τοὺς λογιστὰς καὶ τοὺς στρατηγούς καὶ τοὺς πραιποσίτους... (6). Bezeichnend ist, daß der Hinweis auf die alten Gesetze und die publica disciplina fehlt sowie die persönliche Bitte des Kaisers, für sein Wohl zu beten. Thomas spricht von einer „partial publication of the edict of Sardica“ (175), da Maximinus von der geplanten Verbindung zwischen Konstantins Schwester und Licinius erfahren habe. Wenn er diese Toleranzverordnung trotzdem erlassen habe, dann nur deswegen, um Licinius in falsche Sicherheit zu wiegen.

¹⁵ Euseb überliefert als Beispiel für „die übermütige Anmaßung dieses Gottesfeindes“ sein Reskript auf ein Gesuch der Stadt Tyrus um „Christenreinheit“ vom Sommer 312 (h. e. IX 7, 3–14). Trotz aller schwülstiger Rhetorik werden die Grundgedanken kenntlich. Die Christen erscheinen als unvernünftig, da sie sich mit leeren Worten begnügten, und

November des Jahres 311 erneut beginnen, reichen von der Einschränkung der Versammlungsfreiheit – Verbot der Zusammenkünfte auf Friedhöfen – bis zu einigen Bluturteilen¹⁶. Damit hatte sich Maximinus in direkten Gegensatz zu Konstantin und Licinius gestellt; denn diese hielten weiterhin an der Tolerierung des christlichen Bekenntnisses fest.

III

Die nächste gesetzgeberische Maßnahme, von der wir hören, ist jener νόμος τελεώτατος, den – nach den Worten des Euseb – „Konstantin selbst und mit ihm Kaiser Licinius“ nach dem Sieg über Maxentius erlassen hatten. Da eine solche Maßnahme von Grégoire und anderen rundweg geleugnet wird, soll zunächst mit einer Reihe von Gründen die *Existenz* des Gesetzes nachgewiesen werden. Die Frage, in welcher Form dieses verkündet wurde, muß hierbei noch zurückgestellt werden.

Vorweg ist zu sagen, daß es sich in Wahrheit um eine gesetzgeberische Initiative Konstantins *allein* gehandelt hat und nicht, wie man aus Euseb schließen könnte, um eine in gleichem Maße von Licinius mitentworfene und mitgetragene Entscheidung; denn Wunder und Sieg, die als Begründung für das Gesetz genannt werden, treffen in diesem Fall allein auf Konstantin zu. Es ist weiterhin bekannt, daß der siegreiche Kaiser sich bis Ende Januar in Rom aufhielt und mit Licinius in jener Zeit nicht zusammengetroffen ist. Eine persönliche Begegnung und eine gemeinsame Absprache wären doch wohl unbedingt nötig gewesen, wenn sich Licinius tatsächlich in gleicher Weise an jenem νόμος τελεώτατος beteiligt hätte. Wenn nun Euseb trotzdem von dem Wunder, das Gott an *ihnen* gewirkt habe, und von dem Sieg, den *sie* über Maxentius errungen hätten, spricht, so wohl deswegen, weil Konstantin seinen Mitregenten in die einleitende Formel sowie in die Begründung des Gesetzes mit einbezog. Einige Sätze der Licinuserlasse von Nikomedien und Palästina sowie das noch zu besprechende Silbermedaillon von Ticinum werden diese Annahme bestätigen.

gefährlich, da durch ihre μοῦσα der Zorn der Götter über die Menschheit erregt werde. Der Kaiser aber, an den sich die Bittsteller als ein „Bollwerk der Gottesfurcht“ gewandt hatten, will die „verfluchte Torheit“ aus ihrer Nähe verbannen. Das wirtschaftliche Anliegen kommt gar nicht zur Sprache. Wir hören von ähnlichen Petitionen der Städte Antiochia (h. e. IX 2, 1), Nikomedien (h. e. IX 9a, 4) und Arycanda in Lykien, wo man ein solches Gesuch auf einer Bilingue fand (Näheres bei *Castritius* 49). Daß Maximin selbst der Urheber dieser Bittschriftenkampagne gewesen sein soll, wie Laktanz (36, 3) und Euseb (h. e. IX 2, 1) behaupten, ist nicht erweisbar.

¹⁶ Der ägyptische Praefekt Aemilianus sprach gegenüber dem alexandrinischen Bischof Dionysios ein Verbot für Versammlungen und Betreten der Friedhöfe aus (Euseb h. e. IX 2, 1; auch schon VII 11, 10), bereits am 26. Nov. 311 erlitt der Bischof Petros von Alexandrien das Martyrium (Euseb h. e. VII 32, 31; dazu *Kettler*, in: RE XIX, 2 [1938] 1283), am 7. Jan. 312 starb in Nikomedien der Presbyter Lukian als Martyrer (Euseb h. e. IX 6, 3; dazu *H. Kraft*, *Lucian*, in: RGG IV [31960] 463 f.).

Neben Euseb liefert auch der Christ *Laktanz* einen zwar nicht sofort erkennbaren, aber durch seine Formulierung und seinen Inhalt recht deutlichen Beweis für das Gesetz. Er erzählt zunächst von der geglückten Flucht des jungen Konstantin nach Britannien und von der Übertragung der Kaiserwürde durch den Vater und die Soldaten und fährt dann fort: *Suscepto imperio Constantinus Augustus nihil prius egit quam christianos cultui ac deo suo reddere* (mort. pers. 24, 9). Da diese Nachricht für die frühe Zeit Konstantins völlig isoliert steht und da das Recht der Reichsgesetzgebung damals noch allein dem Galerius zustand, ist anzunehmen, daß der in chronologischen Angaben nicht immer zuverlässige Laktanz hier eine spätere Maßnahme des Kaisers vordatiert, um seinen Lieblingshelden in einem noch günstigeren Licht erscheinen zu lassen¹⁷. Er tut damit nichts anderes als das, was Konstantin in späteren Jahren selbst immer wieder versucht, wenn er von der Begünstigung der Christen in seinem und seines Vaters Reichsteil von Anfang an spricht. Die Annahme einer Vordatierung wird durch eine Stelle aus den *Divinae Institutiones* erhärtet, wo Laktanz noch allgemeiner auf dieses Ereignis zu sprechen kommt: *Nam cum dies ille felicissimus orbi terrarum inluxisset, quo te deus summus ad beatum imperii culmen evexit, salutarem universis et optabilem principatum praeclaro initio auspicatus es, cum eversam sublatamque iustitiam reducens taeterrimum aliorum facinus expiasti* (I 1, 13). In beiden Stellen ist, wie wir glauben möchten, auf den νόμος τελεώτατος von 312 angespielt. Schon die Hinzufügung des Augustustitels an der ersten Stelle verweist auf dieses Jahr, noch deutlicher aber redet der zweite Beleg: „Jener glücklichste Tag für den Erdkreis“ wurde von den Christen wie auch später vom Kaiser selbst immer mit der Niederlage des Maxentius zusammengebracht¹⁸. Von einer „Erhebung zur Spitze des Reiches“ und von einer „heilbringenden und erwünschten Herrschaft für alle“

¹⁷ Auch *Moreau* a. a. O. 343 f. ist von einer Vordatierung durch Laktanz überzeugt, geht aber sicher viel zu weit, wenn er an einzelne Maßnahmen des Kaisers „vers les années 318–320“ denkt, à l'époque où l'entourage de l'empereur était fortement christianisé et où celui-ci affectait de plus en plus l'attitude de champion de la religion. *Moreau* spielt aber selbst mit dem Gedanken, ob hier nicht „une certaine mesure“ Konstantins nach seinem Sieg über Maxentius vorliege, glaubt ihn aber deswegen ablehnen zu müssen, weil in den frühen Urkunden des Donatistenstreits von einem solchen Gesetz nicht die Rede sei. Daß dies kein Gegenargument ist, darüber wird noch zu sprechen sein. *H. Kraß*, *Kaiser Konstantins religiöse Entwicklung* (Tübingen 1955), meint, daß Konstantin gleich nach seinem Regierungsantritt im Jahre 306 die von seinem Vater eingestellte Kultfreiheit wiederhergestellt habe, räumt aber zugleich ein, daß Konstantin als Gesetzgeber erst fünf Jahre später zugunsten der Christen hervorgetreten sei und daß es auch keine förmliche Ungültigkeitsklärung gegeben habe (5). Man fragt sich hierbei, welcher Art das Gesetz überhaupt gewesen ist.

¹⁸ Von den zeitgenössischen Quellen genügt der Hinweis auf Euseb, der in der *Vita Constantini* mit überschwenglichen Worten das für die Christen so denkwürdige Ereignis schildert (I 38 ff.), z. B.: „Ἀσσωμεν τῷ κυρίῳ, ἐνδόξως γὰρ δεθόξασται, Ἴππον καὶ ἀναβάτην ἔρριψεν εἰς θάλασσαν, βοηθὸς καὶ σκεπαστῆς ἐγένετό μοι εἰς σωτηρίαν.“ Καὶ „τίς ὅμοιος σοι ἐν θεοῖς, κύριε, τίς ὅμοιος σοι; δεδοξασμένος ἐν ἁγίοις θαυμαστός ἐν

kann man keinesfalls im Jahre 306 sprechen. Der deutlichste Hinweis auf den Sieg an der Milvischen Brücke liegt wohl in der „Zurückführung der völlig vernichteten Gerechtigkeit“; denn der Feldzug stand unter der Leitidee des Kampfes gegen einen tyrannischen Usurpator¹⁹. Zu einem Christenverfolger wurde Maxentius erst durch die spätere christliche Legende. Auf das genannte Gesetz paßt schließlich wie auf kein anderes der Satz, den Laktanz dem ersten Zeugnis anfügt: *Haec fuit prima eius sanctio sanctae religionis restitutae*. Jetzt hatte Konstantin tatsächlich erstmals aus eigenem Antrieb eine Verfügung zugunsten der Christen erlassen.

Konstantin hatte in jener denkwürdigen Schlacht gegen Maxentius die Hilfe des Christengottes angefleht und sie auch in sichtbarer Weise erfahren. Bereits in einem Schreiben an den Prokonsul Anullinus in Afrika, das noch in die Zeit vor der Zusammenkunft mit Licinius in Mailand fällt, ist die Rede davon, daß die Mißachtung der Religion, in der die höchste Ehrfurcht vor der heiligsten himmlischen Macht gehegt wird, für den Staat große Gefahren hervorgerufen, ihre gesetzliche Wiederherstellung und Pflege dagegen dem römischen Namen größtes Glück gebracht hätten. Darunter kann nach *Dörries* schwerlich etwas anderes verstanden werden als „der Siegeszug Konstantins bis zur Mulvischen Brücke“²⁰. Da also der Kaiser nach der Schlacht von der großen Macht des Christengottes überzeugt war, mußte er sich vor allem durch die freie und rechte Pflege des Kultes dankbar erweisen; denn nur dadurch glaubte er sich – wie er immer wieder betont – die Macht des Christengottes weiterhin sichern zu können. Er konnte nicht bei dem

δόξαις, ποιῶν τέρατα“. Schon sehr früh taucht der Vergleich zwischen dem im Tiber ertrunkenen Christenverfolger Maxentius und dem im Roten Meer versunkenen Pharao auf (*Moreau* a. a. O. 440 f.). Von den Späteren sei der spanische Dichter Prudentius angeführt, der den Kaiser Theodosius einführt, wie er in einer großen Rede die letzten Heiden Roms, darunter den berühmten Redner Symmachus, zur Bekehrung mahnt. Seine wichtigsten Exempla sind Konstantin und dessen Sieg an der Milvischen Brücke, der für das Reich den Wendepunkt gebracht habe: *Testis christicolae ducis adventantis ad urbem / Mulvius, exceptum Tiberina in stagna tyrannum / praecipitans, quam victricia viderit arma / maiestate regi, quod signum dextera vindex / praetulerit, quali radiarint stemmate pila* (contr. *Symm.* I 481 ff.). Dazu *V. Buchheit*, Christliche Romideologie im Laurentius hymnus des Prudentius, in: *Das frühe Christentum im Römischen Staat*, hrsg. von R. Klein (Darmstadt 1971), 455 ff. Zur bildenden Kunst vgl. E. Becker, Protest gegen den Kaiserkult und Verherrlichung des Sieges am Pons Milvius in der altchristlichen Kunst, in: *Konstantin der Große und seine Zeit*, in: *Röm. Quartalschr.*, Suppl. 19 (1913) 155 ff.

¹⁹ Es genügt, hier auf die Inschrift am Bogen Konstantins hinzuweisen, wo der Senat ihm bestätigt, daß er *iustis armis* den Staat aus den Händen des Tyrannen befreit habe (*CIL* VI 1139).

²⁰ So *H. Dörries*, *Das Selbstzeugnis Kaiser Konstantins* (Göttingen 1954) 19. Es handelt sich um das Schreiben Konstantins an den Prokonsul Anullinus der Provinz Afrika, das um die Jahreswende 312/13 abgeschickt wurde und die Befreiung der katholischen Kleriker von öffentlichen Dienstleistungen aussprach (*Euseb* h. e. X 7, 1 f. v. *Soden* nr. 9). *Dörries* will aus dieser Urkunde sogar „die Einrichtung eines solchen Kultes in seiner (nämlich Konstantins) eigenen Nähe, etwa durch Hosius“ herauslesen. Es gibt eine Vielzahl von Urkunden, in welchen der Kaiser das Jahr 312 unter diesem Aspekt sieht.

Galeriusedikt stehen bleiben, das mit der Besitznahme der eroberten Länder automatisch in Kraft getreten war²¹. Er mußte ein Gesetz verkünden, das über die Ausführungsbestimmungen eines nur widerwillig zugestandenen Duldungserlasses hinausging und den Christen vollkommene und unbegrenzte Religionsfreiheit gab. Die Restitution des persönlichen und kirchlichen Eigentums wollte er ihnen nicht mehr vorenthalten. Die Voraussetzung, einen solchen νόμος τελειώτατος zu verkünden, verschaffte sich Konstantin vom römischen Senat, der ihm nach den Worten des Laktanz virtutis gratia den Augustusnamen zuerkannte²². Damit ist bereits ein wichtiger *politischer* Grund angerührt, der für ein umfassendes Gesetz spricht. Die schon immer zahlreiche Christengemeinde in Rom²³ und die ständig wachsende Zahl der Christen in Afrika wären mit einer bloßen Reedition eines früheren Ediktes oder mit unvollständigen Einzelmaßnahmen nicht zufrieden gewesen; denn schon Maxentius hatte die Christen in seinem Reichsteil in einer Weise begünstigt, die über das Galeriusedikt weit hinausging. Es ist bekannt, daß er durch ein Reskript an Miltiades, den Bischof von Rom, dieser Gemeinde ihre eingezogenen Kirchengüter und Grundstücke zurückerstattet hat. In Elvira, einer spanischen Stadt, konnte während seiner Regierungszeit ein von vielen Bischöfen besuchtes Landeskonzil in aller Freiheit tagen. Auch in Afrika war es den Christen gestattet, in aller Ruhe ihre Gottesdienste zu feiern, während gleichzeitig im Osten noch die Verfolgung wütete. Selbst im persönlichen Verkehr mit einzelnen Dienern der Kirche zeigte sich Maxentius loyal, lebten doch auch in seiner persönlichen Umgebung einzelne Anhänger des neuen Glaubens²⁴. Selbst wenn man sich vor

²¹ So Vogt, Constantin der Große... 169 und 171. H. v. Schoenebeck meint, daß bereits Maxentius dieses Edikt in seinen Ländern verkündet habe, ohne allerdings einen Beleg dafür erbringen zu können (Beiträge zur Religionspolitik des Maxentius und Konstantin, in: Klio, Beiheft 43 [1939] 13).

²² Lact. mort. pers. 44, 11: Senatus Constantino virtutis gratia primi nominis titulum decrevit, quem sibi Maximinus vindicabat. Dazu Moreau a. a. O. 444: Le droit de faire inscrire son nom avant ceux des autres empereurs... A cet honneur s'ajoutait le droit de légiférer et de nommer les consuls.

²³ Über die Größe der römischen Christengemeinde kann man sich eine ungefähre Vorstellung machen, wenn man aus einem Brief des römischen Bischofs Cornelius erfährt, daß schon zur Zeit des Decius (im Jahre 251) in Rom ungefähr 30 000 Anhänger der neuen Religion lebten. Die Zahl der Kleriker betrug damals 154 Personen (Euseb h. e. VI 43, 11). Dazu A. v. Harnack, Mission und Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jahrhunderten II (Leipzig⁴ 1924) 806, und jetzt H. Gölzow, Christentum und Sklaverei in den ersten drei Jahrhunderten (Bonn 1969) 142 (H. Kraft schätzt die Zahl der Christen in Rom sogar auf „etwa 50 000 Seelen“, in: Eusebius von Caesarea, Kirchengeschichte 314 A. 76). Die diokletianische Verfolgung scheint in Rom weniger Opfer gefordert zu haben – die Stadt unterstand dem gemäßigten Maximian – als in den östlichen Städten. Vgl. K. Stade, Der Politiker Diokletian und die letzte große Christenverfolgung, Diss. Frankfurt 1926 183.

²⁴ Über die Rückgabe der Kirchengüter vgl. Augustin brev. coll. c. Don. 34... ut ea reciperent quae tempore persecutionis ablata memoratus imperator Christianis iusserat reddi. Das Material zur Religionspolitik des Maxentius gesammelt von E. Groag in:

Augen hält, daß er persönlich von der *fides catholica* nicht angerührt war – er befragte vor dem Entscheidungskampf die *haruspices* und die *sibyllinischen Bücher*²⁵ – und daß seine Rücksicht auf die Kirche politischen Gründen zuzuschreiben ist, mußte Konstantin ein „vollständiges und umfassendes Gesetz“ erlassen, falls er auch von den Christen als *liberator urbis* gefeiert werden wollte. Ein Aufschub bis zu einer persönlichen Zusammenkunft mit seinem westlichen Mitkaiser dürfte ihm wohl nicht möglich gewesen sein.

Auch Konstantins Verhalten gegen Maximinus zeigt, daß eine derartige gesetzgeberische Initiative tatsächlich noch in den letzten Monaten des Jahres 312 erfolgt ist. Neben den eingangs zitierten Sätzen des Euseb läßt eine kurze Notiz bei Laktanz erkennen, daß das zweite Schreiben an Sabinus, womit Maximinus die erneute Verfolgung abbrach – man nennt es den Sabinusbrief –, in unmittelbarem Zusammenhang mit jenem Gesetz Konstantins steht. Auch Laktanz bestätigt, daß der östliche Herrscher, der durch die unerwartete Koalition seiner beiden Mitkaiser überrascht und isoliert war, von Konstantin eine briefliche Nachricht erhielt, die ihn sehr erschreckte. Jene *litterae Constantini* können nichts anderes sein als das Christengesetz, wie man in der Forschung auch allgemein annimmt. Sie waren nach dem Zeugnis des Euseb mit dem Hinweis Konstantins verbunden, wie wunderbar der Christengott ihm geholfen habe, und sie enthielten zugleich die Forderung an Maximin, er möge die letzten Verfolgungen im Reich endgültig einstellen²⁶. Trotz seines Zornes über die Anmaßung Konstantins, der sich die Stellung des ersten Herrschers im Reich hatte zuerkennen lassen, blieb diesem nichts anderes übrig, als jener Aufforderung des westlichen

RE XIV 2 2442 ff. (s. v. Maxentius) und von *Schoenebeck* a. a. O. 4 ff. Letzterer geht jedoch zu weit, wenn er meint, Maxentius habe „im Dienste der inneren Befriedung der Kirche“ die staatlichen Machtmittel eingesetzt und die Absicht gehegt, „die christliche Kirche in den sozialen Aufbau des Staates einzubeziehen“ (21 f.). Immerhin hat er zwei römische Bischöfe verbannt und in Afrika Anschuldigungen christlicher Kleriker erfahren müssen. Ausgewogen im Urteil *Vogt*, die Bedeutung des Jahres 312 für die Religionspolitik Konstantins, in: ZKG 61 (1942) 178 f.

²⁵ Über den Aberglauben des Maxentius vor der Schlacht (Befragung der *haruspices* und der *sibyllinischen Bücher*) berichten Laktanz *mort. pers.* 44, 8 und allgemeiner Euseb h. e. IX 9, 3. Schon am Tag zuvor hatte er *sonniis terribilibus agitatus et nocturnis pulsus ultricibus* mit seiner Familie den Kaiserpalast verlassen (*Pan. IX 16, 5 Galletier II p. 137*). Da Laktanz sich in Andeutungen über eine konstantinische Partei in Rom ergeht, welche den Orakelspruch in die Welt setzte... *Constantinum vinci non posse*, liegt die Vermutung nahe, daß Konstantin zu den Christen in der Stadt bereits Verbindung aufgenommen hatte.

²⁶ *Lact. mort. pers.* 37, 1: *Haec ille moliens* (gemeint ist Maximin mit seinen Verfolgungen) *Constantini litteris deterretur*. Dazu *Moreau* a. a. O. 405: *Ces „lettres de Constantin“ sont donc identiques à la „lois très parfaite“ établie par Constantin et Licinius après la victoire du Pont Milvius et envoyée à Maximin*, Vgl. auch *Thomas* a. a. O. 182: *This law of Constantine was sent to Maximin accompanied by news of the defeat of Maxentius and the capture of the city...* Über die zeitliche Festlegung des Briefes – *Nov. 312 – Castritius* a. a. O. 77 f.

Herrschers in der Sache nachzugeben; denn das mächtige Bündnis seiner Rivalen zwang ihn dazu. Aus der Tatsache, daß Maximinus sehr „erschreckt“ war und mit Konstantin sofort gleichzog – die neue Verfügung an Sabinus gehört in die Monate November/Dezember 312 –, geht hervor, daß Konstantin jenes Gesetz tatsächlich als ein für das ganze Reich gültiges Edikt erlassen hat. Bei einem Reskript oder einem bloßen Zirkular hätte er ein solches Ansinnen niemals stellen können. Wenn Euseb von νόμος spricht, hat er gewiß das Richtige getroffen. Maximinus übernahm jedoch ebensowenig wie ein Jahr vorher beim Galeriusedikt den genauen Wortlaut des ihm zugesandten Gesetzes, sondern schickte erneut ein bloßes Reskript an Sabinus mit dem Befehl, er möge seinerseits durch ein διάταγμα diese Verfügung allen Untertanen zur Kenntnis bringen²⁷. Jener Sabinusbrief spricht im Gegensatz zu dem vorangegangenen Zirkular nicht allein eine weitergehende Duldung des neuen Bekenntnisses aus, sondern er stellt zugleich einen Rechtfertigungsversuch des Kaisers für seine Politik dar. „Das Schreiben macht den Eindruck, als sei es zum Mitlesen durch Konstantin bestimmt“ (Dörries). Der Herrscher schiebt seine bisherigen einschränkenden Maßnahmen den Gesuchen heidnischer Städte zu und macht für die christenfeindlichen Ausschreitungen die schwer zu bändigenden Veteranen verantwortlich. Noch stärker als früher treten jedoch in dem ganzen Schreiben der immer noch vorhandene Widerwille des Kaisers gegen ein solches Gesetz und zugleich die erzwungene Nachgiebigkeit hervor. Zu erklären ist dies allein dadurch, daß auf ihn ein starker Druck ausgeübt wurde. Wenn er den Christen die freie Religionsausübung, aber nur als Einzelpersonen, gewährte und weiterhin auch keine Anordnungen über das Versammlungsrecht, über den Bau von Kirchen und besonders über die Rückgabe persönlichen und kirchlichen Eigentums gab, so blieb er immer noch weit hinter dem νόμος τελεώτατος Konstantins zurück. Festzuhalten bleibt jedenfalls, daß „der heidnische Tyrann und gottlose Mensch“ (Euseb) jenen Brief an Sabinus nicht geschrieben hätte, wenn er nicht durch eine viel weitergehende Verfügung Konstantins dazu gezwungen worden wäre²⁸. Wir möchten glauben, daß aus diesen politischen Vorgängen die Existenz jenes vollkommenen Gesetzes eindeutig nachgewiesen werden kann. Nicht zuletzt, um ein solches erlassen und überall durchsetzen zu können, hatte Konstantin sogleich die Stelle des ersten Augustus angenommen.

²⁷ Der Text steht bei Euseb h. e. IX 9a, 1–9. Wenn Euseb hier betont, Maximinus habe τῷ παρελθόντι ἐναυτῷ in einem Brief an die Statthalter seiner Provinzen religiöse Toleranz geboten (er meint damit das Sabinuszirkular von 311), so muß dieser Brief noch 312 geschrieben sein, also gleich nach dem Empfang der litterae Constantini.

²⁸ Wenn Euseb im Anschluß an den Text des Briefes berichtet, niemand habe der neuen Toleranz vertraut, so zeigt sich auch darin der Zwang, unter dem der Herrscher stand (ὕπὸ τῆς ἀνάγκης ἐκβεβιασμένος). „Der ganze Erlaß verrät die äußere und innere Unsicherheit des durch die neue Koalition im Westen bedrohten Kaisers“ (Dörries, Selbstzeugnis 235). Castritius spricht von einer „erzwungenen Reaktion des Christenverfolgers Maximinus“ (a. a. O. 78). Nach Thomas war der νόμος τελεώτατος eindeutig gegen Maximin gerichtet (a. a. O. 182).

Weitere Beweise für das tatsächliche Bestehen unseres Gesetzes, die zugleich über seinen *Inhalt* etwas aussagen, lassen sich aus einer noch nicht genannten Eusebiusstelle und aus einigen Verfügungen Konstantins an die afrikanische Kirche herausfinden. Euseb erzählt in der *Vita Constantini*, daß unmittelbar nach der Besiegung des Maxentius, das heißt noch in der Zeit vor dem Mailänder Gespräch, ein βασιλικὸν γράμμα verbreitet worden sei, in welchem den ihres Vermögens Beraubten ihre Güter zurückgegeben und den Verbannten die Rückkehr in die Heimat erlaubt wurde²⁹. Auch wenn diese Angabe wegen des Zusammenhangs, in dem sie steht, mit Vorsicht aufgenommen werden muß, so dürfte letztlich mit jenem „Schreiben“ nichts anderes gemeint sein als der νόμος τελεώτατος. Er ging bereits in diesem ersten Punkt – Rückgabe auch des Privatvermögens – über die späteren Licinius-erlasse hinaus. Es ist undenkbar, daß eine solche einschneidende Maßnahme ohne gesetzliche Grundlage getroffen wurde. Auch einige frühe Urkunden aus dem Streit in der afrikanischen Kirche lassen erkennen, daß Konstantin bereits vor dem Frühjahr 313 nicht nur eine bloße Duldung des neuen Glaubens, sondern eine einseitige Förderung der katholischen Kirche im Auge hatte. Während der Inhalt der ersten Urkunde – Rückgabe des Kirchenbesitzes, nicht des privaten Eigentums – noch auf der gleichen Linie liegt wie die Mailänder Abmachungen, kann man dies von den finanziellen Zuwendungen an „bestimmte Diener des katholischen Kultes“ und von der rechtlichen Gleichstellung der christlichen Kleriker mit bevorzugten heidnischen Priestern nicht mehr sagen. Die Begründung, welche der Kaiser in den Dokumenten für diese Maßnahme gibt, verrät deutlich, daß sich dahinter eine persönliche Entscheidung für die gesetzmäßige Gottesverehrung verbirgt. Wenn er von der Ausübung des rechten Gottesdienstes und von der Einigkeit in der rechten Gottesverehrung das Glück des römischen Namens abhängig macht, so geht das weit über eine bloße Tolerierung des neuen Bekenntnisses hinaus³⁰. Es ist anzunehmen, daß davon manches in jenem Gesetz gestanden

²⁹ Euseb v. C. I 41: Ἡ πλοῦτο δὲ καὶ βασιλικὸν ἀπανταχοῦ γράμμα, τοῖς μὲν τὰς ὑπάρξεις ἀφαρπαγεῖσι τὴν τῶν οἰκείων ἀπόλαυσιν δωρούμενον τοὺς δ' ἄδικον ἐξορίαν ὑπομεινάντας ἐπὶ τὰς σφῶν ἀνακαλούμενον ἐστίας, ἡλευθέρου δὲ καὶ δεσμῶν παντὸς τε κινδύνου καὶ δέους τοὺς ὑπὸ τῆς τυραννικῆς ὁμότητος τοῦτοις ὑποβεβλημένους. Dörries übersetzt βασιλικὸν γράμμα mit „kaiserliches Edikt“ (Selbstzeugnis 230), während Pfäffisch den blassen Ausdruck „kaiserliches Schreiben“ wählt (Des Eusebius Pamphili vier Bücher über das Leben des Kaisers Konstantin, übersetzt von J. M. Pfäffisch, in: BKV [1913] 33). Wenn Euseb von der Verbreitung dieser Verfügung spricht und damit wohl eine öffentliche Proponierung meint, so dürfte dies der gleichen Ungenauigkeit zuzuschreiben sein wie der Hinweis auf die Rückkehr der Verbannten und der Befreiung der Gefangenen von ihren Ketten (im Reichsteil Konstantins gab es weder gefangene noch verbannte Christen). Die Topik und der panegyrische Zweck der *Vita Constantini* dürfen dabei ebenfalls nicht außer acht gelassen werden. Trotzdem sollte man diese Nachricht nicht ganz beiseite schieben.

³⁰ Es handelt sich um die Urkunden v. Sod. nr. 7 (Euseb h. e. X 15–17), v. Sod. nr. 8 (Euseb h. e. X 6, 1–5) und v. Sod. nr. 9 (Euseb h. e. X 7, 1.2). Zur Begründung vgl. schon

hat, und es zeigt sich, daß einige dieser Punkte in die Mailänder Beschlüsse Eingang gefunden haben. Auch dort herrscht der Gedanke vor, daß die völlige Freigabe der religio christiana und ihre uneingeschränkte Förderung die Sicherheit und das glückliche Gedeihen des Reiches verbürgen. Dörries betont mit Recht, daß der Gedanke naheliegt, als ruhe „das göttliche Wohlgefallen auf den Christen und werde einfach durch deren Begünstigung nun auch für Kaiser und Reich erwartet“. Zieht man jedoch die bloßen Fakten der litterae Licinii heran, so erkennt man schnell, daß diese als Rechtsgrundlage für die genannten Reskripte Konstantins selbst dann nicht in Frage kämen, wenn sie zeitlich vor den letzteren lägen³¹. Schon Stein hat deutlich gesehen, daß in jenen frühen Verfügungen an die afrikanische Kirche „die Folgerungen aus einem ganz neuen Rechtszustande gezogen werden“, und er meinte auf Grund dessen von einem Mailänder Edikt sprechen zu müssen³². Da aber ein solches seit geraumer Zeit in der Forschung der Vergangenheit angehört und außerdem das zeitliche Vorher jener Verfügungen unangreifbar ist, kann jener neue Rechtszustand nur auf dem νόμος τελεώτατος beruhen. Ohne jenen νόμος wären diese ersten Urkunden rechtlich nicht erklärbar.

Diese unübersehbaren Argumente, welche für ein allgemeines Edikt zugunsten des neuen Glaubens und seiner Anhänger sprechen, mögen hier genügen. In einem letzten Abschnitt wird noch eine Reihe allgemeiner Gründe anzuführen sein, welche ebenfalls ein solches Ergebnis fordern.

IV

Die Frage nach der *Form*, in der dieses Gesetzes bekanntgemacht wurde, muß mit einem Blick auf das Verhalten des Licinius beginnen; denn auch in seinem Namen war nach dem Bericht des Euseb das Edikt ergangen. Es wurde bereits erwähnt, daß eine persönliche Absprache zwischen den beiden Kaisern vor der Mailänder Zusammenkunft nicht stattgefunden hatte und daß schon deshalb Licinius nicht in gleicher Weise daran beteiligt sein konnte.

S. 7 A. 17. Alle diese Briefe sind von Konstantin noch während seines Romaufenthaltes geschrieben worden (also vor der Mailänder Zusammenkunft mit Licinius). Sie sind interpretiert bei Dörries, Selbstzeugnis 16 ff., und H. Kraß, Kaiser Konstantins religiöse Entwicklung 28 ff. Über die Glaubwürdigkeit konstantinischer Urkunden (bes. aus dem Donatistenstreit) bes. H. U. Instinsky, Bischofsstuhl und Kaiserthron (München 1955) 43 ff.

³¹ Vogt: „Von diesen Anordnungen her gesehen, erweist sich die Mailänder Abmachung als Kompromiß: für Konstantin war sie ein Minimum, über das er in seinen afrikanischen Ländern schon hinausgegangen war, für Licinius ein Maximum, das er nie überschritten hat“ (Die Constantinische Frage, in: Relazioni del X Congresso Internazionale di Scienze Storiche, Volume VI [Firenze 1955] 774). Auch von der Begründung, daß die rechtmäßige Pflege des Kultes die Wohlfahrt des Reiches garantiere, wird in der Mailänder Abmachung noch nichts gesagt (vgl. E. L. Grasmück, Coercitio. Staat und Kirche im Donatistenstreit [Bonn 1964] 30 f.).

³² Stein, Geschichte des spätrömischen Reiches 141 A. 3. Dagegen E. Caspar, Geschichte des Papsttums I (Tübingen 1930) 581 ff. Zu dieser Zeit war die Chronologie der frühen Briefe Konstantins (an Anullinus und bes. an Caecilianus) noch nicht geklärt.

Auch die Tatsache, daß es sich tatsächlich um ein Edikt mit Reichsgeltung gehandelt haben muß, wurde schon berührt; denn nur so ist es zu verstehen, daß Konstantin als erster Augustus das Gesetz an Maximinus Daja übersandt hat mit der Auflage, es zu veröffentlichen. Es ist nun aber anzunehmen, daß Konstantin auch seinem zukünftigen Schwager Licinius das Gesetz zustellen ließ und ihn in gleicher Weise aufforderte, dieses seinen Untertanen zu verkünden. Wenn wir jedoch von einer gesetzgeberischen Initiative des Licinius vor dem Mailandtreffen nichts erfahren, so kann das nur bedeuten, daß er dem Ansinnen seines jüngeren Mitkaisers nicht nachgekommen ist. Er wollte jedoch seinen Verwandten nicht völlig vor den Kopf stoßen – das widerriet ihm auch seine politische und militärische Unterlegenheit; daher verstand er sich zu einigen Ausführungsbestimmungen zum Galeriusedikt. Auf sie spielt er in seinen späteren Mandaten mehrmals an³³. Jene Ablehnung dürfte Konstantin zur Vorsicht gemahnt haben, sein Gesetz allgemein zu publizieren und somit Licinius gegen dessen Willen schriftlich festzulegen. Er wußte zudem nicht, wie sich dieser, der schon im Krieg gegen Maxentius abseits gestanden hatte, zu Maximinus in Zukunft stellen werde. Es ist bezeichnend, daß Konstantin für 313 den Ostherrscher und nicht Licinius als zweiten Konsul neben sich vorgesehen hatte. Daraus ergibt sich, daß die Fronten trotz des „politischen Verlöbnisses“ noch nicht geklärt waren. Auch über die Abgrenzung der Reichsteile war das letzte Wort noch nicht gesprochen. Schließlich wird die Inbesitznahme aller Länder des Maxentius durch Konstantin ebenfalls zur Mißstimmung des Licinius beigetragen haben³⁴. Aus all diesen Gründen mußte Konstantin über die entschei-

³³ Daß Licinius, in dessen Namen Konstantin als erster Augustus das Edikt erlassen hatte, nach Erhalt der litterae Constantini einige Ausführungsbestimmungen zum Galeriusedikt an seine Provinzstatthalter schickte, scheint mir aus zwei Stellen hervorzugehen, auf die sich dieser Herrscher in seinen Erlassen von 313 bezieht. Lact. mort. pers. 48, 4: ... condicionibus quae prius scriptis ad officium tuum datis super Christianorum nomine continebantur. 7: ... loca, ad quae antea convenire consueant, de quibus etiam datis ad officium tuum litteris certa antehac forma fuerat comprehensa ... Darauf und auf die Reskripte Konstantins nach Afrika dürften sich die προγράμματα und νόμοι beziehen, von denen Euseb spricht (h. e. IX 9a, 12). Daß diese nicht mit dem νόμος τελεώτατος identisch sind, wie Castritius meint, geht schon daraus hervor, daß Euseb von „vielen und verschiedenartigen Bedingungen“ spricht, die dem Galeriusedikt beigefügt gewesen seien, und daß sie mit den Mailänder Abmachungen aufgehoben worden seien (h. e. X 5, 2). „Viele und verschiedenartige Bedingungen“ hätte Euseb niemals ein „vollständiges und umfassendes Gesetz“ nennen können.

³⁴ Dazu ausführlich *Seeck*, Untergang der antiken Welt 141, der von „heftigen Auseinandersetzungen zwischen Konstantin und Licinius in Mailand“ spricht (Belege hierfür bei *Seeck*, Regesten 50). In Rom waren mindestens bis 15. April 313 Maximin und Konstantin Konsuln. Erst dann trat Licinius an die Stelle Maximins. In den späteren (besonders heidnischen Quellen) wird es so dargestellt, als habe Konstantin nach freiem Ermessen über Licinius bestimmen können, was jedoch nicht richtig ist; z. B. Zos. II 17: <Κωνσταντίνος> μεταπεμφόμενος δὲ τὸν Λικίνιον ἐν τῷ Μεδιολάνῳ κατεγγυᾶ ἠν ἀδελφὴν τοῦτω Κωνσταντίαν, oder epit. de Caes. 41, 4: Hic sororem suam Constantiam Licinio Mediolanum accito coniungit. Dazu *Feld* a. a. O. 87.

dende Frage, die Behandlung der christlichen Religion, erst mit Licinius persönlich sprechen, ehe er durch ein im ganzen Reich bekanntgemachtes Gesetz auch für ihn entschied, wie er es zunächst beabsichtigt hatte. Der Umstand, daß der dem alten Götterkult ergebene, von christlichem Einfluß unberührte Licinius in Mailand den religiösen Forderungen seines Mitregenten durchaus nicht in allen Punkten nachgegeben hat, beweist, daß Konstantin richtig kalkuliert hatte. Schließlich ist es nicht von der Hand zu weisen, daß der christenfreundliche Herrscher mit seinem so umfassenden Gesetz über Tolerierung und Privilegierung der neuen Religion bei den stadtrömischen heidnischen Adelsgeschlechtern ebenfalls auf Schwierigkeiten stieß. Es ist bekannt, wie er bei seinen Vicennalien mit den altgläubigen Senatoren aneinandergeriet. Nach dem Zeugnis des Zosimus faßte er vor allem aus Verärgerung über die starre Haltung der heidnischen Senatsaristokratie, die sein christliches Bekenntnis einfach übersah, den Plan, seine neue Hauptstadt als christliches Gegenrom zu gründen. Die Stadt Rom blieb noch für ein Jahrhundert ein Zentrum und ein Hort des alten Glaubens³⁵. Von diesen Überlegungen ausgehend, möchten wir annehmen, daß jenes überlieferte Gesetz, dessen Existenz mit mannigfachen Gründen nachgewiesen werden kann, dessen Wortlaut aber eigentümlicherweise nirgends überliefert ist, von Konstantin absichtlich *nicht in schriftlicher Form* veröffentlicht wurde. Es hatte volle Geltungskraft, und Konstantin wandte es auch in seinen Reichsteilen an, aber vor allem aus Rücksicht auf Licinius verzichtete er einstweilen auf einen öffentlichen Anschlag³⁶. Er dachte zunächst wohl nur an einen Aufschub, bis er sich mit Licinius persönlich einig geworden sei. Da aber jener durch seine Zirkularmandate in vorsichtiger Form die Ablehnung des Gesetzes für seine Person zu verstehen gab und da Konstantin selbst es ohnehin schon anwandte, erübrigte sich eine schriftliche Veröffentlichung zu einem späteren Zeitpunkt.

Auch auf einem anderen Weg gelangt man zu dem Schluß, daß es sich um kein schriftlich ediertes Edikt gehandelt haben kann. Wir sind nämlich über die schriftlich fixierten Erlasse Konstantins während des Romaufenthalts vom 29. Oktober des Jahres 312 bis zu seinem Aufbruch nach Mailand in der zweiten Januarhälfte 313 ziemlich gut unterrichtet. Aus dem Codex Theodosianus sind lediglich vier Gesetze in ihrem Wortlaut aus dieser Zeit-

³⁵ Nach *Straub*, Konstantins Verzicht auf den Gang zum Kapitol, in: *Historia* 4 (1955) 300 ff., habe man in dem Zorn der Senatoren über das unterlassene Opfer auf dem Kapitol sogar die Spiegelung eines Ereignisses von 312 zu erblicken (Ossius wird genannt!). Über die ständigen Reibereien Konstantins mit dem heidnischen Senat bis 325 bes. *Alföldi*, *The Conversion of Constantine and Pagan Rome* (Oxford 1942) 33 ff. und *Zos. II* 29, 4.

³⁶ Zwischen mündlicher Verkündigung und allgemeiner Veröffentlichung durch Anschlag verging eine gewisse Zeitspanne, auch der Ort muß nicht immer derselbe sein (vgl. das Galeriusedikt). Ein mündliches Edikt Konstantins an seine Soldaten ist überliefert, *Cod. Theod. VII* 20, 2, vgl. dazu *Th. Kipp* in: *RE V* 1947 f. (s. v. edictum). Allgemein dazu *F. v. Schwind*, *Zur Frage der Publikation im Römischen Recht* (München 1940) 157 ff.

spanne überliefert: Am 1. Dezember erging das Gesetz über die Delatoren, auf das auch im Panegyricus IX (Galletier) ausgespielt wird. Am 6. Januar erfolgte die *rescissio actorum Maxentii*, die Aufhebung sämtlicher Verfügungen des Maxentius, die der Sieger in der Rede vor Senat und Volk am Tage nach seinem Einzug in die Stadt bereits verkündet hatte. Schließlich wissen wir noch von zwei weiteren Gesetzen vom 13. und 18. Januar über die Befreiung des Senatorenstandes von den *munera navicularii* bzw. über steuerliche Erleichterungen für das einfache Volk. Von anderen schriftlichen Gesetzen ist nichts bekannt³⁷. Ein weiterer Hinweis für die mündliche Proklamierung des Gesetzes liegt darin, daß sich in einem afrikanischen Prozeßprotokoll aus dem Jahre 314, in den *acta purgationis Felicis*, ein wörtlicher Anklang an das Galeriusedikt findet. Wenn man daraus den richtigen Schluß gezogen hat, daß es niemals ein schriftlich formuliertes Mailänder Edikt gegeben hat, so muß man dies auch gegen eine schriftliche Verbreitung des νόμος τελεώτατος tun³⁸. Wenn also Euseb den Wortlaut des Gesetzes nicht mitteilt, dann nicht deshalb, wie Nesselhauf vermutet, weil es von Maximin nicht veröffentlicht wurde und auch nicht, weil Teile davon in die Licinius-erlasse Eingang gefunden hatten, sondern weil es keinen veröffentlichten Text gab³⁹.

³⁷ Das Gesetz über die kriminellen Denunzianten vom 1. 12. 312 im Cod. Theod. X 10, 2 mit einer Interpretation vgl. *Seeck*, Regesten 50 (dazu auch paneg. IX 4, 4: *Prohibitae delationes*). Das Gesetz vom 6. Jan. 313 im Cod. Theod. XV 14, 3: *Quae tyrannus contra ius rescripsit, non valere praecipimus, legitimis eius rescriptis minime inipugnandis* (vgl. *Seeck*, Regesten 64). Das Gesetz vom 13. Jan. 313 im Cod. Iust. XV 14, 4 (Hohe Achtung vor der Würde der Senatoren: *vestra sanctitas – splendor vester patrimonii – tantae dignitatis arbitrium!* – vgl. *Seeck*, Regesten 64) und das Gesetz vom 18. Jan. 313 Cod. Theod. XIII 10, 1 (Berichtigung des Zensus, der nach der Schatzordnung Diokletians stattgefunden haben muß). Über die weiteren Maßnahmen Konstantins vor allem gegen die Praetorianer (Zerstörung ihres Lagers, Aufteilung unter die Feldtruppen) Aur. Vict. Caes. 40, 24 f. und *Moreau* a. a. O. 445 f.

³⁸ *Acta purgationis Felicis* (Opt. Mil. Opp. ed. Ziwsa, Anhang p. 203) vom 15. Febr. 314 in Karthago: *Aelianus proconsul dixit: Constantinus Maximus semper augustus et Licinius Caesares ita pietatem Christianis exhibere dignantur, ut disciplinam corrumpi nolint*. Daneben ist zu halten der Satz aus dem Galeriusedikt: *Ut denuo sint Christiani . . . ita ut ne quid contra disciplinam agant*. Dies wird allgemein angenommen, z. B. von *Palanque* a. a. O. 668, *Vogt*, Constantin der Große und sein Jahrhundert 169, *Castritius* 79. *Battifol* wollte diesen Text als Beweis für ein Mailänder Edikt verwenden.

³⁹ In diesem einen Punkt – warum Euseb den Wortlaut des Gesetzes nicht mitteilt – unterscheidet sich unsere Ansicht von der Nesselhaufs. Wenn Euseb den Text wirklich nur deshalb nicht anführt, weil er dafür den Erlaß des Licinius aufgenommen hat, so ist einmal zu sagen, daß sich der Wortlaut der beiden Gesetze nicht deckt (es hatte sich also nicht erübrigt), und zum andern ist zu fragen, warum er im Vergleich zu dem „vollkommenen Gesetz“ so unwichtige Schreiben wie das Sabinuszirkular, den Sabinusbrief, das Tyrusreskript u. a. aufgenommen hat. Die Antwort kann nur lauten: Wenn es einen Text gegeben hätte, hätte er ihn sicherlich auch aufgenommen. Daß er als Bischof des Ostens das westliche Gesetz nicht gekannt habe, erscheint ebenfalls nicht glaubhaft; denn er kannte auch die nur auf den Westen beschränkten Urkunden aus dem Donatistenstreit im Wortlaut.

Auch wenn wir nur von vier edierten Gesetzen Konstantins in Rom wissen, muß als sicher angenommen werden, daß es eine Reihe weiterer Dekrete gegeben hat, die der Sieger nach seinem feierlichen Einzug in die Stadt im Kreis der Senatoren und vor dem versammelten Volk verkündete.

Darauf weist einmal eine Stelle aus der bereits erwähnten Festrede IX: *Nam quid ego de tuis in curia sententiis atque actis loquar? Quibus senatui auctoritatem pristinam reddidisti, salutem, quam per te receperant, non imputasti, memoriam eius in pectore tuo sempiternam fore spondidisti? Dicerem plura de divinis orationibus tuis, de oblata potius quam impetrata benignitate, nisi mallem dicta reticere dum propero facta laudare?* (20, 1.) Eine ähnliche Szene ist auf einer Friesplatte des Konstantinsbogens dargestellt, deren Thema man gewöhnlich als *oratio Augusti* bezeichnet. Hier spricht der Kaiser wohl schon am 29. Oktober noch im Militärkostüm und von der Garde umgeben. H. P. L'Orange bemerkt hierzu: „Die Rede des Kaisers orientiert das Volk über die neue, durch seinen Sieg und den Sturz des Tyrannen geschaffene Situation und beruhigt durch Amnestieerklärungen und das Versprechen eines rechtlichen *status quo* die aufgeregten Gemüter.“⁴⁰ Das Volk jubelt dem Kaiser zu, die Senatoren, die jetzt von der Furcht vor Konfiskationen und Todesurteilen befreit sind, schließen den Kaiser in ihren Kreis und akklamieren seiner Rede⁴¹. Wenn in dem genannten *Panegyricus* wiederholt die kaiserlichen Tugenden *benignitas* und *clementia* gerühmt werden, so dürfte sich das auf die Wiederherstellung eines Rechtszustandes beziehen, der unter dem „Tyrannen“ Maxentius so sehr gelitten hatte. Das, was der Kaiser bei dieser ersten Gelegenheit vorbrachte, wird er sicherlich in ausführlicherer und sorgfältigerer Form in der Kurie wiederholt haben. Wir möchten glauben, daß unter jenen zahlreichen Amnestieerklärungen und Gnadenerlassen – sie waren bei feierlichen Einzügen der Kaiser üblich geworden – auch jenes „vollkommene“ Edikt zugunsten der Christen war. Diese Akte waren gewiß nicht alle aufgezeichnet, und wenn ein Gesetz durch Aushang publiziert wurde wie die *rescissio actorum* des Maxentius, so dauerte es noch mehrere Wochen, bis es jeder öffentlich lesen konnte. Kon-

⁴⁰ Dazu gehören die zahlreichen Gnadenerlasse für Anhänger des Maxentius, deren Würde er legalisierte, sowie die Ankündigung, daß keine Hinrichtungen und Konfiskationen zu befürchten seien. So erscheint z. B. *Caeonius Rufus Volusianus*, Prätorianerpräfekt des Maxentius 311, der für diesen Afrika zurückgewonnen hatte, schon 314 als Stadtpräfekt Konstantins (CIL VI 1140; dazu *L. Voelkl*, *Der Kaiser Konstantin* [München 1957] 60 und 261). Die Gunst des Volkes gewann er durch die Ordnung der Getreideversorgung, durch Steuererleichterungen u. a. (*Zos.* II 17, 2; *Aur. Vict.* 41, 3; *Anon. Vales.* 5, 13; *Eutrop* X 5).

⁴¹ *H. P. l'Orange*, *Der spätantike Bildschmuck des Konstantinsbogens* (Berlin 1939) 88. Auch die Aufschriften auf den (ursprünglich trajanischen) Reliefs der Seitendurchgänge *liberatori urbis* (Westwand) und *fundatori quietis* (Ostwand) weisen auf jene Gnadenerlasse hin (*Orange* a. a. O. 187 ff.). Zweifelhaft ist allerdings, ob die Reden unmittelbar nach dem kaiserlichen *Ingressus* in Rom gehalten wurden, wie die bildliche Darstellung es glaubhaft machen will (nach *Paneg.* IX 19 ist es sehr zweifelhaft).

stantin hielt sich bei der Verkündung jenes Gesetzes an die hergebrachte Form, an die *oratio ad senatum*, die seit den Tages des Severus schon nicht mehr „wie ein Antrag klingt, sondern wie ein Befehl“⁴². Es ist jedoch natürlich, daß er seinen Erlaß zunächst (gleich nach seinem Einzug!) dem Volk mitteilte, zumal sich unter diesem bereits eine erhebliche Zahl von Christen befand. Diese hatten deshalb allen Grund, in den Preis auf die kaiserliche Milde einzustimmen.

V

Die Panegyriker geben uns auch die Möglichkeit zu erkennen, in welcher Weise Konstantin sein Gesetz vor Volk und Senat *begründet* hat. Am deutlichsten wird dies aus dem angeführten Panegyricus IX, einer Rede, die knapp ein Jahr nach der Schlacht gehalten wurde. Der Verfasser betont zwar, daß er nicht den genauen Inhalt der Worte kenne, welche der Sieger im Senat gesprochen habe, wohl aber berichtet er, daß Konstantin immer wieder auf ein geheimes Einvernehmen mit einer höchsten himmlischen Macht angespielt habe. Da der Redner wiederholt darauf zu sprechen kommt, ist anzunehmen, daß er diese Äußerungen vom Herrscher selbst oder aus seiner unmittelbaren Umgebung erfahren hat. Sie stimmen alle darin überein, daß der entscheidende Sieg gegen den mächtigen Maxentius nicht mehr mit Hilfe der alten Heidengötter erkämpft wurde. Gleich zu Beginn wird die Frage gestellt: *Quisnam te deus, quae tam praesens hortata est maiestas, ut omnibus fere tuis comitibus et ducibus non solum tacite mussantibus, sed etiam aperte timentibus, contra consilia hominum, contra haruspicum monita ipse per temet liberandae urbis tempus venisse sentires?* (II 4). Es scheint, als könne der Redner jenes geheimnisvolle höchste Wesen nicht näher benennen, aber er sagt zumindest so viel, daß die Anweisungen dieses Gottes, denen Konstantin folgte, im Widerspruch zu den *monita haruspicum* wie auch zu allen menschlichen Ratschlägen standen. Er hat damit zum Ausdruck gebracht, daß Konstantin schon vor dem Kampf an der Milvischen Brücke vom alten Kult abgerückt ist⁴³. Wenn er noch einige Male von der Einwirkung jener

⁴² So *Th. Mommsen*, Römisches Staatsrecht II, 2 (Darmstadt 1963 – Nachdruck) 915. Über die *oratio in senatu* als *lex generalis* neben dem *edictum propositum* vgl. *Cod. Iust.* I 14, 3.

⁴³ So fährt er an der oben zitierten Stelle fort: *Habes profecto aliquod cum illa mente divina, Constantine, secretum quae delegata nostri diis minoribus cura uni se tibi dignatur ostendere.* Damit ist deutlich zum Ausdruck gebracht, daß der Kaiser mit einem höchsten Gott verbunden ist, den die Heiden nicht verehren. Das neuplatonische Ureine, dem sich die Einzelgötter subsumieren, ist damit wohl ausgeschlossen (gegen *Altheim*, Römische Religionsgeschichte II 156 ff.). Ähnlich auch IV 1: *Dic, quaeso, quid in consilio nisi divinum numen habuisti?* XI 4: *Divino monitus instinctu* (vgl. das *instinctu divinitatis* auf dem Konstantinsbogen); XXII 1: *Quisnam iste est tam continuus ardor? Quae divinitas perpetuo vicens motu?* Dazu auch *K. Aland*, Die religiöse Haltung Kaiser Konstantins, in: *Studia Patristica* I (1957) 591: Konstantin ist kein Verehrer eines der herkömmlichen Götter, sonst würde dessen Name, und wenn der Rhetor noch so sehr Monotheist gewesen wäre, unbedingt begegnen. Das gilt auch für den *Sol Invictus*...

Macht auf den Kaiser spricht und wenn er endlich seine Rede mit einem eindrucksvollen Gebet an einen nicht näher bezeichneten summus rerum sator für das weitere Schicksal seines Herrn schließt, so wird es zur Gewißheit, daß Konstantin in seinen Reden vor Senat und Volk in ähnlicher Weise gesprochen hat⁴⁴. Wir möchten glauben, daß der Kaiser eben dieses Gesetz zugunsten der Christen mit der sichtbaren und wirkungsvollen Hilfe des Christengottes begründet hat. Man hat wiederholt betont, daß der heidnische Panegyriker die Gottheit, von welcher der Kaiser sprach, absichtlich nicht nennt und auf neuplatonische Formulierungen ausweicht. Dies sei hier nicht bestritten, aber das christliche Gewand wird darunter noch erkennbar; denn „daß dieses Wesen nach der Darstellung des Redners dem Kaiser gegenwärtig ist, daß es ihm erscheint, daß es aufmuntert und verspricht, also aus der Weltenferne heraustritt, ist eine Besonderheit, die eher christlich als neuplatonisch anmutet“ (Vogt). Mit gewundenen und widerspruchsvollen Formulierungen versucht der Heide wie übrigens einige Jahre später auch der Senat bei der Errichtung des Konstantinsbogens eine klare Nennung des Christengottes zu umgehen. Wie richtig diese Vermutung ist, zeigt sich an einem Widerspruch, in den sich der Festredner bei seiner Argumentation verstrickt. Dieser Widerspruch liegt darin, daß ein leibhaftig erscheinener Gott nach den Vorstellungen der Menschen auch eine klar umrissene Gestalt und einen Namen haben muß – das weiß auch der Panegyriker –, daß er aber doch nicht genannt wird⁴⁵. Daraus ist zu schließen, daß der Kaiser, der unmittelbar vor der Schlacht das Christogramm auf den Schilden seiner Soldaten anbringen ließ und der den spanischen Bischof Hosius in seinem Gefolge hatte, sich in Rom auch öffentlich zu seinem Helfer bekannt hat⁴⁶. Auch Aurelian hatte nach seinem Sieg über Zenobia von Palmyra den unbesiegten Sonnengott nicht in unklaren und verschwommenen Formulierun-

⁴⁴ Das Schlußgebet des Panegyrikers für Konstantin lautet: Quamobrem te, summe rerum sator, cuius tot nomina sunt quot gentium linguas esse voluisti (quem enim te ipse dici velis, scire non possumus), sive tute quaedam vis mensque divina es, quae toto infusa mundo omnibus miscearis elementis et sine ullo extrinsecus accedente vigoris impulsu per te ipsa movearis, sive aliqua supra omne caelum potestas es quae hoc opus tuum ex altiore naturae arce despicias: te, inquam, oramus et quaesumus ut hunc in omnia saecula principem serves (26, 1).

⁴⁵ Auf diesen Widerspruch macht besonders Vogt, *Relazioni* 741 f. aufmerksam. Er bringt auch eine Reihe von Stellen aus dem Panegyricus des Nazarius vom Jahre 321 (X Gallietier), wo ebenfalls das Motiv der göttlichen Hilfe zum Ausdruck kommt (10, 7; 18, 4; 26, 1; 27, 5; 28, 1 – bes. 14 f., 1: Caelestes exercitus himmlische Heerscharen = Bild aus dem NT).

⁴⁶ Auf die Frage nach der Form und der Bedeutung des Christogramms auf den Schilden soll hier nicht näher eingegangen werden. Dazu A. Alföldi, *Hoc signo victor eris, Pisciculi*, Festschrift f. F. Dölger (Münster 1939) 5 ff.; F. Altheim, *Literatur und Gesellschaft des ausgehenden Altertums I* (Halle 1948) 145 ff., P. Franchi de' Cavalieri, *Constantiniana* (Roma 1953) 16 f. u. ö. und Vogt, in: *Gnomon* 27 (1955) 44 ff. Einen Überblick gibt auch Moreau a. a. O. 435 f.

gen angedeutet⁴⁷. Der Festredner nahm also ein eindeutiges Bekenntnis seines Herrschers nicht zur Kenntnis, und er wird wohl (ebenso wie später der Senat) die Zustimmung des Kaisers gefunden haben, der den heidnischen Glauben seiner Untertanen nicht provozieren wollte. Eine ausdrückliche Erwähnung des Christengesetzes in zeitgenössischen heidnischen Quellen kann man unter diesen Umständen wohl nicht erwarten.

Eine weitere Bestätigung des νόμος τελεώτατος und seiner auffälligen Begründung durch Konstantin ergibt sich für uns schließlich auch aus den neuesten Ausgrabungsergebnissen am Petersgrab. Die römische Epigraphikerin Guarducci hat festgestellt, daß auf jener vielbesprochenen Graffitomauer g, die neben der Aedicula des Gaius im rechten Winkel zur roten Mauer im 3. Jahrhundert hochgezogen wurde, außer vielen anderen Schriftzeichen auch die Inschrift HOC VINCE erscheint. Da nach ihrer Deutung alle Graffiti bis etwa 315 geschrieben sein müssen, muß dieses Zeugnis in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ereignissen der Schlacht von 312 stehen. Ohne Zweifel bildet das von Euseb geschilderte Sonnenwunder den Hintergrund für diese Worte. „Natürlich wird damit nicht die Echtheit des Wunders bewiesen, aber man sieht daraus, daß sich die Nachricht von diesem Ereignis schnell in Rom verbreitete und daß das Wunderzeichen, dem man den Sieg zuschrieb, das Christusmonogramm war.“⁴⁸ Man könnte fragen, ob sich hier nicht christliche Dankbarkeit für die endgültige Befreiung der „vera fides“ von jeder Verfolgung kundtut? Könnte nicht die Erfindung des Sonnenwunders auf die römischen Christen dieser Zeit zurückgehen, welche die persönliche Begründung des Kaisers für seinen Sieg als Ausgangspunkt benützten? Es ist kaum vorstellbar, daß sich die christliche Legende unmittelbar nach der denkwürdigen Schlacht dieses Ereignisses angenommen hätte, wenn Konstantin nicht selbst den Gott der Christen in seinen Reden und Entscheidungen namentlich genannt hätte. Mit bloßen Andeutungen und vor allem ohne jede gesetzliche Änderung des rechtlichen Standes der Christen wäre jenes Zeugnis am Grab des „ersten römischen Bischofs“ schwerlich zu erklären. Wir möchten sogar noch einen Schritt weitergehen und vermuten, daß Konstantin in seinen Reden andeutungsweise von einer Sonnenerrscheinung gesprochen hat; denn damit wäre das auffallend einhellige Ausweichen der Heiden, gleichgültig, ob sie nationalrömisch gesinnt waren oder neuplatonisch, auf den Sonnenkult besser erklärbar⁴⁹.

⁴⁷ Über die Parallele zwischen der Erscheinung Aurelians und Konstantins bes. *Altheim*, *Literatur und Gesellschaft* I 1 ff. und *ders.*, *Röm. Rel. Gesch.* II 130 ff.

⁴⁸ *M. Guarducci*, Die Ausgrabungen unter St. Peter, in: *Das frühe Christentum im römischen Staat* 391 f. Die Verfasserin hat sich mehrfach zum Problem dieser Graffiti geäußert, so z. B. in: *Die Petrustradition im Vatikan* (Rom 1963) und: *Hier ist Petrus* (Regensburg 1967/68). Über die Ausgrabungen in den Jahren 1940 bis 1949 vgl. *E. Kirschbaum*, *Die Gräber der Apostelfürsten* (Frankfurt 1957).

⁴⁹ Der Vergleich des auferstandenen Christus mit der aufgehenden Sonne hat in der frühen Kirche eine lange Tradition, welche *F. Dölger* untersucht hat: *Sol Salutis*, Gebet und

Der θεοσεβής βασιλεύς ist nicht müde geworden, die göttliche Bestätigung, die er durch seinen Sieg erfahren hatte, zur Grundlage seines Herrschertums und seiner kaiserlichen Sendung zu machen. Ständig verweist er auf seine auserwählte Stellung, die er von dem allesbeherrschenden heiligen Gott erhalten und die er durch sein gerechtes Eintreten für die Kirche und ihre Glieder auszufüllen habe⁵⁰. Wenn in den litterae Licinii von der „göttlichen Hulderweisung gegen uns, die wir in Dingen höchster Wichtigkeit erfahren haben“ (11: Divinus iuxta nos favor, quem in tantis sumus rebus experti), die Rede ist, so ist darin unschwer eine Anspielung auf Konstantins Erfolg über Maxentius herauszuhören. Auch das persönliche Bekenntnis an die höchste Gottheit, „deren Verehrung wir mit ganzem Herzen ergeben sind“ (3: Summa divinitas, cuius religioni liberis mentibus obsequimur), kann nur für Konstantin gelten. Jene beiden Formulierungen muß dieser bereits bei der Begründung des νόμος τελεώτατος gebraucht haben. Wenn er weiterhin von der divinitas, die nach Nesselhauf nur der Christengott sein kann, das göttliche Wohlwollen für alle weiteren Unternehmungen cum beatitudine publica erwartet, so dürfte auch dieser Satz schon früher gesprochen worden sein, als der Kaiser zum ersten Mal dankbar der Huld des Christengottes gedachte⁵¹. Das bereits erwähnte Gebet des Festredners von 313 an den summus rerum sator für Konstantin verweist geradezu mit Notwendigkeit auf eine solche Annahme. Mit der gleichen Berufung auf seine himmlische Führung erließ er nach seinem endgültigen Sieg über Licinius das große Toleranzedikt für die östlichen Provinzen⁵². Auch die Existenz dieses Ediktes

Gesang im christlichen Altertum (Münster 1920) 282 ff. Erwähnenswert ist das schöne Bild „Christus auf dem Sonnenwagen“ (bei Voelkl a. a. O. nr. 52). Über den solaren Monotheismus der Heiden (Helios als Mittler zwischen dem Ureinen und der intellegiblen Welt) vgl. M. P. Nilsson, Geschichte der griechischen Religion II (München 1950) 486 ff.

⁵⁰ Dazu bes. Dörries, Selbstzeugnis, in dem Abschnitt: Kaiseramt und Sendung 241 ff.

⁵¹ Obwohl das persönliche Bekenntnis nur Konstantin gilt, ist Licinius einbezogen. Ebenso wird es im Gesetz von 312 gewesen sein. Nesselhauf: „Es konnte nur heißen, daß der Kaiser im Lager der Christen stand“ (59). Daß mit divinitas nicht „der verschwommene philosophische Monotheismus heidnischer Provenienz“, sondern nur der Christengott gemeint sein konnte, geht aus der Umschreibung hervor, die wohl auf den Heiden Licinius zurückgeht: Quicquid est divinitatis in sede caelesti (2). Hier liegt tatsächlich das höchste Wesen der Neuplatoniker zugrunde (so auch H. U. Instinsky in: Gnomon 30 [1958] 128). Erwähnenswert sind einige schöne neuplatonische Parallelstellen in der 3. Relatio des Symmachus (10: Tam grande secretum; 19: Sectarum omnium arcana praesidia).

⁵² Das Toleranzedikt für die östlichen Provinzen bei Euseb v. C. II 48–60 (ausführlich besprochen von Dörries, Selbstzeugnis 51 ff.). Im Jahre 1952 entdeckte der englische Gelehrte A. H. Jones einen Papyrus (jetzt als Lond. Pap. 878 im Brit. Museum), der das erste Edikt Konstantins an die Orientalen enthielt (im gleichen Wortlaut überliefert bei Euseb II 24–46). Da es auf die Rückseite einer ins Jahr 319/320 zu datierenden Eingabe der Stadt Arsinoe geschrieben war, muß es sich um eine direkte Abschrift des Edikts sofort nach seiner Veröffentlichung gehandelt haben. (Zusammenfassend darüber Aland a. a. O. 563 ff.) Noch Grégoire, der auch die Vita Constantini dem Euseb absprach, nannte es eine Fälschung. Aus den zahlreichen Arbeiten über diese Vita seien stellvertretend genannt F. Vittinghoff, Zur Frage der Echtheit der Vita Constantini des Euseb, in: Rhein. Mus. 96 (1953) 330 ff.

wurde lange angezweifelt, bis durch die Auffindung eines Papyrus, der eine im gleichen Jahr erlassene, ebenfalls von Euseb überlieferte Urkunde enthielt, die Aufrichtigkeit des Konstantinbiographen bestätigt wurde. Mit Dankbarkeit verkündet dort der Kaiser: Ταῖς σαῖς γὰρ ὑφηγήσεσιν ἐνεστησάμην σωτηριώδη πράγματα καὶ διήνυσα, τὴν σὴν σφραγίδα πανταχοῦ προβαλλόμενος καλλινίκου ἡγησάμην στρατοῦ (VC II 55). Mit ähnlichen Worten wird Konstantin auch sein früheres Toleranzedikt im Westen verkündet haben.

VI

In einem letzten Punkt seien einige Indizien herausgegriffen, durch die unser Gesetz in einen größeren Rahmen hineingestellt wird und somit seine scheinbar isolierte Stellung verliert. Es handelt sich um Zeugnisse, aus denen einhellig hervorgeht, daß Konstantin sich bereits nach seinem Einzug in die Stadt am 29. Oktober 312 von den alten Göttern abwandte und dem siegreichen Schlachtenhelfer die Verehrung nicht versagte. Wenn wir uns hierbei auf einige wenige Indizien beschränken, so soll damit nicht gesagt sein, daß man die religiöse Wendung des Kaisers nicht auch aus anderen Zeugnissen, besonders aus späterer Zeit, herauslesen könnte, wie etwa aus gewissen Urkunden der donatistischen und arianischen Streitigkeiten. An erster Stelle steht der *unterlassene Zug zum Kapitol* (im Jahre 312). Straub hat eingehend dargelegt, wie dieses Faktum aus dem Panegyricus IX mit ziemlicher Sicherheit herausgelesen werden kann. Dort werden alle Teile des kaiserlichen Triumphes aufgezählt, die Begrüßung des Siegers vor der Stadt durch eine Abordnung von Senatoren und Bürgern, der feierliche Einzug durch die Porta Triumphalis, der Gang zum Palatin sowie die Ansprache in der Kurie und auf dem Forum. An der Stelle, an der traditionsgemäß der Zug zum Kapitol und das dort darzubringende feierliche Opfer für Jupiter Optimus Maximus stehen müßte, klagt der Verfasser über den schnellen Gang des Kaisers zum Palatin: Ausi etiam quidam, ut resisteres, poscere et queri tam cito accessisse palatium et, cum ingressus esses, non solum oculis sequi, sed paene etiam sacrum limen inrumpere (19, 3). Auch der einige Jahre später schreibende Nazarius weiß nichts von einer Auffahrt zum Kapitol und von einem Jupiteropfer. Ein Vergleich mit den Rombesuchen Trajans, Diokletians und Maximians, die ebenfalls von Panegyrikern erzählt werden, zeigt, daß dieses wichtigen Punktes sonst immer gedacht wird⁵³. Das Gegen-

und sehr ausführlich F. Winkelmann, Zur Geschichte des Authentizitätsproblems der Vita Constantini, in: Klio 40 (1962) 187 ff.

⁵³ Dazu J. Straub, Konstantins Verzicht auf den Gang zum Kapitol a. a. O. 299 ff. und schon vorher: Vom Herrscherideal in der Spätantike (Darmstadt 1964 – Nachdruck) 194. Nazarius rühmt allgemein die Freude des Volkes und die Großartigkeit des Triumphes a. a. O. 32, 1 f.: Quis triumphus illustrior? Quae species pulchrior? Quae pompa felicior? . . . Diese Schilderung wirkt weiter und findet Eingang in die christliche Literatur z. B. bei Prudentius contr. Symm. I 492 ff. Dazu de' Cavalieri a. a. O. 47. Zum Jupiteropfer auf dem Kapitol durch Trajan (vgl. Plin. Pan. Trai. I 23, 1 ff.), durch Diokletian und Maximian (vgl. Pan. VI 8, 7 und Pan. II 13, 2 Galletier).

argument von F. Altheim, daß Konstantin im Triumph in Rom eingezogen sei und daß damit eo ipso alle Teile des triumphalen Zeremoniells vorhanden seien, ist somit hinfällig. Wenn Altheim ferner mit dem Hinweis auf die Ausdrücke *divinitas*, *divina mens*, *summus rerum sator* u. a. Konstantin auch nach dem Sieg als Anhänger eines neuplatonischen Sonnenkultes erweisen will, geht er sicherlich viel zu weit. Es wurde bereits dargelegt, daß die Deutung des heidnischen Panegyrikers nicht als eigenes Bekenntnis des Kaisers gewertet werden darf⁵⁴. Man muß umgekehrt geltend machen, daß eine spontane Zurückweisung des feierlichen, in der Tradition vorgegebenen Opfers als ein persönliches Bekenntnis anzusehen ist; denn die Verweigerung des Opfers galt seit alters als entscheidendes Merkmal für die Ablehnung des alten Götterglaubens. Konstantin wird durch den Bischof Hosius selbst von dem entscheidenden Unterschied zwischen der alleinigen Wahrheit der christlichen Religion und der alten Götterverehrung erfahren haben. Auch wenn er aus politischen Gründen eine andere Ausdeutung des Gottesbegriffes durch die Heiden zuließ, so spricht bereits dieses Ereignis für eine innere Hinwendung des Herrschers zum neuen Glauben. Den Anhängern dieses Gottes schenkte er die völlige Freiheit ihrer Religion.

An zweiter Stelle ist jenes vielbesprochene *Silbermedaillon* von Ticinum zu erwähnen, das von A. Alföldi und K. Kraft als entscheidendes Element für eine *Conversio* Konstantins gedeutet worden ist. Es zeigt auf der Mitte des kaiserlichen Helms das Monogramm Christi. Es wurde als Festmünze wohl schon für die Mailänder Zusammenkunft im Jahre 313 geprägt – dafür hatte es der Kaiser persönlich in Auftrag gegeben – und spielt, wie das Christuszeichen zeigt, auf die göttliche Hilfe in der Maxentiuschlacht an. Da es nur wenige Münzen mit einer *Adlocutio*szene gibt, die ein Enfaceporträt des Kaisers bieten, und da außerdem noch einige Kleinmünzen aus Siscia (um 317 geprägt) existieren, die das Christusmonogramm auf der Seite des Helmes zeigen, kann auch die geringe Zahl dieser Münzen kein Beweis gegen die Annahme sein, daß der Kaiser den Entwurf selbst begutachtet hat⁵⁵. Dazu kommt, daß manche Forscher das Zepher, das der Kaiser

⁵⁴ F. Altheim, Konstantins Triumph von 312, in: Zeitschr. f. Rel. u. Geist. gesch. 9 (1957) 221 ff. und kürzer in: RRG II 156 ff. Wenn Altheim die Inschrift des Konstantinsbogens (*instinctu divinitatis*) und die beiden Medaillons auf den Schmalseiten (Helios auf dem Sonnenwagen und Luna mit Hesperus) als Stützen für seine These heranzieht, so sollte man nicht vergessen, daß für diese Dokumente der heidnische Senat verantwortlich zeichnete, der ebenso wie der Panegyriker von 313 das christliche Bekenntnis des Kaisers ins Heidnisch-Neuplatonische umdeutete (vgl. Aland a. a. O. 584 f.).

⁵⁵ Der entscheidende Beitrag zu dieser Münze stammt aus der Feder von K. Kraft, Das Silbermedaillon Constantins des Großen . . . a. a. O. (dort werden auch die früheren Arbeiten genannt, bes. von Delbrueck und A. Alföldi). Ihm gelang die Deutung an Hand eines neuen, im Jahre 1954 von der Münchner Münzsammlung erworbenen Exemplares, das in wesentlich besserem Zustand erhalten ist als die Leningrader und die Wiener Münze. Kraft dachte an das Jahr 315 als Prägetermin. Er nennt das Medaillon eine Festmünze für die Decennalienfeier Konstantins, als in Rom der offizielle Triumph über Maxentius gefeiert

auf dieser Münze in der Hand hält, als ein Kreuzzepter erklären. Stimmt diese Deutung, so ist jene Münze als ein doppeltes Beweisstück für das christliche Bekenntnis des Kaisers zu werten. Auch aus der Stelle, wo das Monogramm am Helm erscheint, hat man eine wichtige Folgerung ziehen können. Es befindet sich an der höchsten Stelle des Spangenhelms, wo früher das Stirnjuwel oder eine Adlergemme angebracht war, und ist somit „ein klarer Beweis dafür, daß Constantin dem ‚heilbringenden Zeichen‘ die höchstmögliche Ehre erwies“⁵⁶. Die Berichte von Laktanz und Euseb über das Christusmonogramm – letzterer bezeugt ausdrücklich, daß der Kaiser das Monogramm an seinem Helm trug⁵⁷ – sowie der Graffito auf der Mauer g des Petrusgrabes rücken das persönliche Bekenntnis des Kaisers in immer helleres Licht. Wenn er sich dem neuen Gott verpflichtet fühlte, so kann an einer gesetzlichen Verfügung für die Christen kaum mehr ein Zweifel bestehen.

Eng verbunden mit dem Silbermultiplum ist die gewaltige *Statue*, die dem Kaiser während seines Romaufenthaltes 312 vom Senat bewilligt und drei Jahre später zusammen mit dem Triumphbogen in der Maxentiusbasilika „geweiht“ worden ist. Euseb kommt wiederholt auf jenes „große Denkmal“ (μέγα τρόπαιον) zu sprechen. In der Kirchengeschichte erzählt er von einem „Zeichen des heilbringenden Leidens“ (τοῦ σωτηρίου τρόπαιον πάθους), das der Kaiser seinem Standbild in die Hand geben ließ, in dem festen Bewußtsein, daß Gott ihm geholfen habe (εὖ μάλα τῆς ἐκ θεοῦ συνησθημένος βοηθείας). Die beigefügte Inschrift sollte ebenfalls kundtun, daß er

wurde. Diese Annahme wurde korrigiert von *M. R. Alföldi* (Die Constantinische Goldprägung [Mainz 1963] 41 ff.), die das Silbermultiplum aus mannigfachen Gründen – Legende Salus Reipublicae auf der Rückseite, Lupa als Schildzeichen u. a. – in das Jahr 313 verweist und als Anlaß der Prägung das Kaisertreffen in Mediolanum nennt (so würde also auch hier Konstantin für Licinius sprechen wie in den Mailänder Abmachungen und in der Begründung des νόμος τελεώτατος). „Durch diese Datierung gewinnt das Stück auch in der Geschichte der Bekehrung Constantins an Bedeutung.“

Wenn aus der großen Zahl der Kleinmünzen aus Siscia nur zwei das Christusmonogramm seitlich auf dem Helm tragen, so deswegen, weil man diese Stelle als unstatthaft für ein so wichtiges Zeichen erkannte. Aus späterer Zeit gibt es noch vereinzelt Münzen mit dem Monogramm. Sie sind aufgezählt bei *W. Kellner*, Libertas und Christogramm (Karlsruhe 1967) 81 ff. Gegen den christlichen Aspekt des Ticiner Silbermultiplums wendet sich *G. Bruck*, Die Verwendung christlicher Symbole auf Münzen von Konstantin I. bis Magnentius, in: Num. Zeitschr. 70 (1955) 26 ff. (die christlichen Symbole seien nur Beizeichen, kein Resultat höchster Anordnung).

⁵⁶ So *M. R. Alföldi* a. a. O. 141. Zur Frage des Kreuzzepters *ibid.* 146 ff. Während die Verfasserin nicht von einem Kreuzzepter, sondern von einem „umgekehrten Speer“ spricht, „auf den sich der Kaiser beim Absteigen vom Pferd stützt“, spricht *A. Alföldi* von einem „Kreuz, auf dessen Querbalken die Weltkugel ruht“ (zuletzt in: Schw. Mbl. 4 [1954] 81 ff. mit weiterer Literatur). So auch *H. Kraft*, Kaiser Konstantins religiöse Entwicklung 23.

⁵⁷ V. C. I 31: ... δύο στοιχεία τὸ Χριστοῦ παραδηλοῦντα ὄνομα, χιαζομένου τοῦ ἑῶ κατὰ τὸ μεσαίτατον. ἃ δὴ καὶ κατὰ τοῦ κράνους φέρειν εἶθε κἀν τοῖς μετὰ ταῦτα χρόνοις ὁ βασιλεὺς.

„mit diesem Zeichen des Heils, dem wahren Prüfstein der Tapferkeit“ (τούτω τῷ σωτηριώδει σημείῳ, τῷ ἀληθεῖ ἐλέγχῳ τῆς ἀνδρείας), die Stadt vom Joche des Tyrannen befreit habe⁵⁸. Hatte Euseb an dieser Stelle das heilbringende Zeichen noch nicht näher bestimmt, so nennt er es später in der *Vita Constantini* „eine lange Lanze in der Form eines Kreuzes“ (ὑψηλὸν δόρυ σταυροῦ σχήματι). Dieses Zeichen der Erlösung sei durch Konstantin der Hort des Römischen Reiches und der ganzen kaiserlichen Herrschaft geworden⁵⁹. Gewiß, man hat den christlichen Charakter des Zeichens bestritten und darin lediglich ein Ehrenvexillum oder ein einfaches Tropaion erkennen wollen⁶⁰, aber die Verbindung mit der Inschrift, welche ausdrücklich von dem Zeichen des Heils spricht, unter dem Konstantin seinen Sieg errungen habe, sowie die ausdrückliche Erwähnung des Kreuzes durch Euseb machen es schwer, nicht an ein christliches Zeichen zu glauben. Alföldi vermutete darin bereits das Labarum⁶¹, während Vogt, Dörries, H. Kraft u. a. an ein Kreuzzepter denken. Mit diesem habe der Kaiser dem starken Gott der Christen als seinem Schlachtenhelfer danken wollen⁶². Eine solche christliche

⁵⁸ H. e. IX 9. 11.: Τούτω τῷ σωτηριώδει σημείῳ, τῷ ἀληθεῖ ἐλέγχῳ τῆς ἀνδρείας τὴν πόλιν ὑμῶν ἀπὸ ζυγοῦ τοῦ τυράννου διασωθεῖσαν ἠλευθέρωσα, ἔτι μὴν καὶ τὴν σύγκλητον καὶ τὸν δῆμον Ῥωμαίων τῇ ἀρχαίᾳ ἐπιφανείᾳ καὶ λαμπρότητι ἐλευθερώσας ἀποκατέστησα.

⁵⁹ V. C. I 40: ... μέση τῇ βασιλευούσῃ πόλει μέγα τρόπαιον τοῦτι κατὰ τῶν πολεμίων ἐγείρας διαρρήδην τε ἀνεξαλείπτους ἐγχαράξας τύποις σωτήριον τοῦτι σημείον τῆς Ῥωμαίων ἀρχῆς καὶ τῆς καθόλου βασιλείας φυλακτήριον.

⁶⁰ So bes. *Grégoire*, La statue de Constantin et le signe de la croix, in: *Ant. Class.* 1 (1932) 135 ff. Sein Ergebnis lautet: C'est tout simplement une enseigne militaire, un signum plus exactement, un vexillum... une haste, d'une antenne a laquelle on attachait un drapeau de couleur écarlate, bleue ou argentée (140)... singulier, nouveau, magique, mais nullement chrétien (143). Die christliche Deutung erklärt der Verfasser mit der Neigung der Christen, die gekreuzten Schäfte der römischen Heeresfahnen als ein christliches Kreuz zu deuten (z. B. *Min. Fel.* 29; *Tert. ad nat.* I 12 und *apol.* 16, 6). An ein Tropaion denkt *J. Gagé*, La virtus de Constantin à propos d'une inscription discutée, in: *Rev. Etud. lat.* 12 (1934) 398 ff. Auch *v. Schoenebeck* verweist ein christliches Zeichen in der Hand der Statue in den Bereich der Fabel (a. a. O. 27).

⁶¹ Hoc signo victor eris a. a. O. 11. Der Verfasser betont hier, daß vorher niemals auf einer Herrscherdarstellung der Kaiser eine Fahne in der Hand hielt. „Dies war das öffentliche Bekenntnis Konstantins, daß er den Sieg über den ‚Tyrannen‘ dem auf seine Fahne geschriebenen Namenszug Christi verdanke... Man wird kaum mehr bestreiten können, daß der Ursprung des Labarums auf die Schlacht am Ponte Molle zurückgeht.“ Ähnlich *ders.*, in: *The conversion of Constantine...* und *F. de' Cavalieri* a. a. O. 98 f.

⁶² *Vogt* spricht in seinen früheren Arbeiten noch von einem „mit dem Christogramm versehenen Siegeszeichen“ (ZKG [1942] 177 und *Relazioni* 762), während er später „ein mit dem Christogramm versehenes Kreuz“ annimmt (Constantin der Große... 166). Ebenso *Dörries*, Konstantin der Große (Stuttgart 1958), der allerdings auch die Annahme Alföldis nicht von der Hand weist, man habe es hier schon mit der „Grundform des Labarums“ zu tun (38). *H. Kraft* a. a. O. spricht im Zusammenhang mit dem Ticiner Silbermedaillon von „zwei voneinander unabhängigen Zeugnissen für das Lanzenkreuz, von denen keines später gefälscht sein kann“ (23).

Erklärung fügt sich gut zu den übrigen Zeugnissen, welche von einer Bekehrung sprechen. Der Satz der erste Eusebstelle, daß der Kaiser selbst dem Senat befehlen mußte, seiner Statue das Zeichen in die Hand zu geben, läßt an ein Widerstreben der heidnischen Kreise denken, die wohl auch hier versuchten, das christliche Bekenntnis Konstantins zu negieren. Nimmt man schließlich noch das Zepter auf dem Silbermultiplum als Kreuzzepter, wie einige Forscher wollen, so liegt es nahe, jenes mit dem Lanzenkreuz der Statue zu identifizieren. Man sollte auch nicht vergessen, daß Euseb bereits im Jahre 314, also wohl zu der Zeit, als die Statue fertiggestellt wurde, bei der Einweihung der Basilika in Tyrus auf jene Inschrift der Statue zu sprechen kommt und sie als Beweis für das christliche Bekenntnis des Kaisers anführt⁶³. Außerdem ist hier sogar der Glücksfall eingetreten, daß jene gewaltige Statue nicht allein literarisch bezeugt ist, sondern in Bruchstücken wieder gefunden wurde. Wenn die „glänzende These Käblers“ richtig ist, dann haben wir in jenem Kopf, der im Hof des römischen Konservatorenpalastes aufgestellt ist, den Kopf vor uns, der zu jenem μέγα τρόπαιον in der Maxentiusbasilika gehörte⁶⁴. Wenn Euseb beide Male in Verbindung mit dieser Statue von dem unermeßlichen Jubel der Bewohner Roms über ihre neu empfangene Freiheit spricht – er hat wohl in erster Linie die Christen im Auge –, so dürfte er hierbei vor allem an den νόμος τελεώτατος für seine Glaubensbrüder gedacht haben. Ein Beweis hierfür liegt darin, daß er an beiden Stellen unmittelbar darauf von jenem Gesetz spricht, um das es bei dieser Untersuchung geht.

Ein letzter auffallender Gunsterweis Konstantins für die römische Kirche, der ohne ein umfassendes Toleranz- und Restitutionsedikt im Jahre 312 beinahe unverständlich wäre, darf nicht unerwähnt bleiben. Wohl noch in diesem Jahr schenkt Konstantin dem römischen Bischof einen Teil des *Lateranpalastes* als Residenz. Der Bau der Lateranbasilika, die vom Kaiser mit Schenkungen reich ausgestattet wurde, muß ebenfalls in dieser Zeit begonnen worden sein. Nach der Vermutung Jordans bestand ein Teil des kaiserlichen Palastes als solcher unter dem Namen Domus Faustae noch weiter. Darin tagte die römische Synode, welche 313 unter dem Vorsitz des Bischofs Miltiades über den afrikanischen Kirchenzwist zu Gericht saß. Zur Kirche kam 315 noch das Baptisterium, welches ebenfalls reich beschenkt wurde und

⁶³ H. e. X 4, 16: ... ὥστε ἤδη, ὃ μὴδὲ ἄλλοτε πο, τοὺς πάντων ἀνωτάτω βασιλέας... αὐτὸν μόνον θεὸν τὸν κοινὸν ἀπάντων καὶ ἑαυτῶν εὐεργέτην γνωρίζειν Χριστὸν τε τοῦ θεοῦ παῖδα παμβασιλέα τῶν ὅλων ὁμολογεῖν σωτήρα τε αὐτὸν ἐν στήλαις ἀναγορεύειν, ἀνεξαλείπτω μνήμῃ τὰ κατορθώματα καὶ τὰς τῶν ἀσεβῶν αὐτοῦ νίκας μέση τῇ βασιλευσῶν τῶν ἐπὶ γῆς πόλει βασιλικοῖς χαρακτῆρσι προσεγγράφοντας. Ähnlich äußert sich der Bischof in der Tricennialienrede (9, 8).

⁶⁴ H. Käbler, Konstantin 313, in: Jahrb. d. deutsch. arch. Inst. 67 (1952) 1 ff. Auch er kommt zu dem Ergebnis, daß es sich um keine gewöhnliche Ehren- und Triumphstatue gehandelt haben könne.

wohin später die Legende die Silvestertaufe Konstantins verlegte⁶⁵. Die politische Seite dieser Schenkungen kann nur so erklärt werden, daß der Kaiser schon seit 312/313 dem römischen Bischof eine führende Rolle in seinem Reich zudedacht hatte. Dahinter steht jedoch wiederum das Gefühl der Verpflichtung und des Dankes für den neuen Gott, der sich als Schlachthelfer so glänzend bewährt hatte. Eine solche Erhöhung der römischen Gemeinde ist undenkbar mit dem Galeriusedikt als Grundlage, das die *fides catholica* nur ungern duldet.

Abschließend sei gesagt: Die Nachricht Eusebs über den νόμος τελεώτατος zugunsten der Christen kann nicht als Irrtum abgetan und nicht mit anderen Gesetzen zusammengebracht werden. Mannigfache Gründe haben gezeigt, daß es sich hier um ein verkündetes und daher vollgültiges, aber nicht öffentlich angeschlagenes Edikt aus dem Jahre 312 handelt. Manches davon ist in frühe Urkunden und besonders in das sogenannte Mailänder Edikt mit eingeflossen, aber es ist nicht mehr möglich, daraus das Gesetz völlig zu rekonstruieren.

⁶⁵ Die Nachricht von der Schenkung des Palastes und der Ausstattung von Kirche und Baptisterium verdanken wir dem *Liber Pontificalis*, vit. Silv. c. 9–15. Dazu *L. Duchesne* in seinem Kommentar 191: ... Ce nom de Constantinienne que la basilique porte ... suffirait à prouver que c'est Constantin qui l'a fondée (*Liber Pontificalis*, Texte, Introduction et Commentaire par L. Duchesne [Paris 1955]). Über den Bau der Lateranbasilika bes. *F. W. Deichmann*, Frühchristliche Kirchen in Rom (Basel 1948) 10 ff. Über das Weiterbestehen der *Domus Faustae* vgl. *H. Jordan*, Topographie der Stadt Rom im Altertum I (Berlin 1907) 234 f. mit A. 59. Die Angabe über die Tagung der römischen Synode 313 findet sich bei *Opt. Milev. de schism. Don.* 1, 23: *Convenerunt in domum Faustae, in Laterano* (v. Soden nr. 13).

Nachtrag: Wiederholt hat es sich gezeigt, daß Konstantin 312/313 noch vor dem Sieg des Licinius über Maximinus Daja auch für seinen Mitkaiser sprach. Die göttliche Hilfe, die er in der Schlacht gegen Maxentius, einen überlegenen Gegner, gefunden hatte, war in diesen Formulierungen auch Licinius zugekommen, der bis dahin noch gar keine Schlacht geliefert hatte, in der er das Eingreifen einer göttlichen Macht hätte erfahren können. *Grégoire* und *Moreau* (a. a. O. 449 ff.) meinten, daß das bekannte Traumbild des Licinius vor der Schlacht von Adrianopel (*Lact. mort. pers.* 46, 3–6) das Vorbild für Konstantins Traumerscheinung sei und zudem die These vom „champion de christianisme“ Licinius unterstreiche. Wir möchten glauben, daß von unserem Ergebnis auf die Entstehung des Licinischen Traumbildes neues Licht fällt. Weil Konstantin Licinius ständig in das Wunder von 312 mit einbezog, mußte auch für diesen eine Traumerscheinung erfunden werden. Daß dies die Christen taten, beweist der *angelus dei*, der Licinius in der Nacht vor dem Treffen erscheint und zur Eile mahnt. Wenn Euseb nur in allgemeinen Worten „von der Fügung dessen, der der eine und einzige Gott des Alls ist“, spricht, der Licinius den Sieg über seinen heidnischen Gegner verliehen habe, so liegt der Grund darin, daß diese Legende im Westen nur vorübergehend bekannt sein konnte und später (ab 316/317) wegen des gespannten Verhältnisses zwischen beiden Herrschern fallengelassen wurde. Als Euseb die ausgeschmückte Form der Konstantinerscheinung berichtet – nach 317 –, war Licinius auch bei den Christen schon zu einer *persona non grata* geworden. Der Gegensatz (Gebet eines heidnischen Verfolgers zu den alten Göttern – christliche Traumerscheinung eines Christenfreundes) ist unübersehbar. Die Einzelheiten dieser Parallele können hier nicht weiter ausgeführt werden.